

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit

(Justizstandort-Stärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Deutschland ist ein bedeutender Wirtschaftsstandort in Europa und in der Welt. Die Geschäftsbeziehungen der in Deutschland tätigen Unternehmen sind vielfältig und international. Das führt zwangsläufig zu Wirtschaftsstreitigkeiten, die in Zeiten globaler Lieferketten und internationalen Warenverkehrs häufig auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen verschiedener Staaten betreffen. Für große Wirtschaftsstreitigkeiten bietet die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland insgesamt nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten an. In der Folge werden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Stärkung des Justiz- und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Parteien von privatrechtlichen Wirtschaftsstreitigkeiten sollen Verfahren künftig vollständig in englischer Sprache führen können. Außerdem soll den Parteien von großen privatrechtlichen Wirtschaftsstreitigkeiten ein attraktives Gesamtpaket für das Verfahren angeboten werden, damit sich Deutschland dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen kann. Insbesondere Unternehmen mit starker Exportorientierung werden davon profitieren. Insgesamt wird ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren angeboten werden. Der Gerichtsstandort Deutschland soll national gestärkt werden und auch international an Anerkennung und Sichtbarkeit gewinnen. Überdies soll die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftszivilrechts gefördert werden.

B. Lösung

Um bessere Rahmenbedingungen für einen attraktiven Justizstandort Deutschland zu gewährleisten, sind folgende Änderungen angezeigt:

Zunächst ist den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen.

Ferner wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht (OLG) oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Dabei handelt es sich um einen oder mehrere Zivilsenate, vor dem bzw. denen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben. Die Commercial Courts werden das Verfahren – je nach Vereinbarung der Parteien – entweder in deutscher oder in englischer Sprache führen. Für die genannten Verfahren wird zudem die bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Möglichkeit der Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls eröffnet.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts wird die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll - im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des BGH - auch in der Revision möglich sein.

Überdies sollen von der Möglichkeit, bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und den Verfahrensgegner verstärkt zur Diskretion über die erlangten Erkenntnisse zu verpflichten, künftig sämtliche Parteien in der Zivilgerichtsbarkeit profitieren.

Durch diese Maßnahmen wird der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entsprochen, die insbesondere in Ziel 16 verlangt: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung (zu) fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz (zu) ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen auf(zu)bauen“.

C. Alternativen

Im Vergleich zu dem vorliegend gewählten Ansatz gibt es keine besseren Alternativen. Im Falle der Beibehaltung der jetzigen Rechtslage würden sich die festgestellten Defizite lediglich verfestigen. Das gilt es, durch diesen Entwurf zu verhindern, der die vorhandenen Regelungsvorschläge der Gesetzentwürfe des Bundesrates aus den Jahren 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2163), 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1287), 2018 (Bundestagsdrucksache 19/1717), 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30745) und 2022 (Bundestagsdrucksache 20/1549) berücksichtigt und fortentwickelt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird in Höhe von 1 245 842,86 Euro entlastet. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwandes zu Lasten der Verwaltung und Gerichte der Länder zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird um insgesamt 744 723 Euro entlastet.

In Bezug auf Mehrkosten der Verwaltung im richterlichen Bereich werden zusätzliche Kosten durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit

(Justizstandort-Stärkungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 119a wird folgender § 119b eingefügt:

„§ 119b

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab einer Million Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen.

Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist.

(2) Der Commercial Court wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die vereinbarte Zuständigkeit ist ausschließlich, sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird der Commercial Court auch zuständig, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und der Beklagte sich in der Klageerwiderung rügelos darauf einlässt.

(3) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit des Commercial Courts durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus bestimmen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 119 Absatz 1 Nummer 2 dem Commercial Court die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft.

(5) Die Landesregierungen können die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(6) Mehrere Länder können vereinbaren, einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht einzurichten. Die Zuständigkeit eines gemeinsamen Commercial Courts nach Satz 1 kann über Ländergrenzen hinaus vereinbart werden.

(7) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, dieser Vorschrift vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union bleiben unberührt. Die zur Aus- und Durchführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinne der Sätze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zur internationalen und gegebenenfalls örtlichen Zuständigkeit nach vorrangig anzuwendendem internationalen Recht unter geringeren Voraussetzungen wirksam wäre, gilt dies im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Rechts in gleicher Weise für die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1.“

2. Nach § 184 werden die folgenden §§ 184a und 184b eingefügt:

„§ 184a

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden

1. bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) sowie bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte oder eines Obersten Landesgerichts über Entscheidungen der Commercial Chambers und
2. bei dem Commercial Court.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen den Commercial Chambers auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch in deutscher Sprache zu führende Streitigkeiten übertragen, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann die Bestimmung zu den Commercial Chambers auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen beschränkt werden. Werden Zivilkammern als Commercial Chambers bestimmt, findet § 98 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierungen können die in Absatz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder

können die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Commercial Chambers über Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Ist aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 als Gerichtssprache die englische Sprache bestimmt und haben die Parteien diese ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder lässt sich der Beklagte in seiner Klageerwiderung rügelos in dieser Sprache darauf ein, so ist das gesamte Verfahren abweichend von § 184 mit folgenden Maßgaben in englischer Sprache zu führen:

1. ein Dolmetscher oder Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist;
2. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden;
3. für deutschsprachige Urkunden gilt § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass das Gericht auf Antrag die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen kann.

Ist die Gerichtssprache Deutsch oder nach Satz 1 Englisch, so bleibt es den Parteien unbenommen, vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Spruchkörpern auch in der jeweils anderen Sprache vorzutragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.

(4) Wird ein Dritter in ein Verfahren, das nach Absatz 3 vollständig in englischer Sprache zu führen ist, einbezogen und soll das Urteil Rechtskraft oder die Interventionswirkung nach § 68 der Zivilprozessordnung für und gegen ihn entfalten, so ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen. § 185 dieses Gesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.

(5) Wird ein zunächst in englischer Sprache geführtes Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt, so wird das Verfahren auch in dem sich anschließenden Instanzenzug in deutscher Sprache geführt.

§ 184b

(1) Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs führen das Verfahren in englischer Sprache, wenn

1. zuvor ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geführt worden ist,
2. dies in der Rechtsmittelschrift beantragt wird und
3. der Zivilsenat dem Antrag stattgibt.

Stimmt der Zivilsenat der Verfahrensführung in englischer Sprache zu, so gilt § 184a Absatz 3 und 4 mit der Maßgabe, dass § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung anwendbar bleibt.

(2) Der Zivilsenat kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird. Der Zivilsenat kann zudem jederzeit anordnen, dass Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden.“

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 273 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 273a Geheimhaltung“.

b) Die Angabe zu Buch 6 wird wie folgt gefasst:

„Buch 6
Weitere besondere Verfahren“.

c) Vor der Angabe zu § 606 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1
Musterfeststellungsverfahren“.

d) Nach der Angabe zu § 614 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2
Englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts

Titel 1
Englischsprachige Verfahren

§ 615 Klageschrift

§ 616 Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

§ 617 Übersetzung

§ 618 Rechtsmittelschrift

Titel 2
Verfahren vor den Commercial Courts

§ 619 Anwendbare Vorschriften; Klageschrift

§ 620 Verweisung an den Commercial Court

§ 621 Organisationstermin

§ 622 Wortprotokoll

§ 623 Rechtsmittel“.

e) Die Angaben zu den §§ 615 bis 687 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§§ 624 bis 687 (weggefallen)“.

2. Nach § 273 wird folgender § 273a eingefügt:

„§ 273a

Geheimhaltung

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sein können; die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind entsprechend anzuwenden.“

3. In § 331 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Zahl „38“ die Wörter „sowie für Vorbringen zur Sprache des Gerichts nach § 184a Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz“ eingefügt.
4. In § 511 Absatz 1 werden nach dem Wort „Endurteile“ die Wörter „der Amts- und Landgerichte“ eingefügt.
5. Die Überschrift von Buch 6 wird wie folgt gefasst:

„Buch 6

Weitere besondere Verfahren“.

6. Vor § 606 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Musterfeststellungsverfahren“.

7. Nach § 614 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts

Titel 1

Englischsprachige Verfahren

§ 615

Klageschrift

Soll ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt werden, so ist dies in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.

§ 616

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

(1) In einem in englischer Sprache geführten Verfahren gilt ein englischsprachiger Schriftsatz, der die Einbeziehung eines Dritten in den Rechtsstreit bewirken soll, als nicht zugestellt, wenn der Dritte die englische Sprache nicht versteht und der Zustellung deshalb binnen zwei Wochen gegenüber dem Gericht widerspricht. Auf das Recht zum Widerspruch nach Satz 1 hat das Gericht den Dritten in deutscher Sprache hinzuweisen.

(2) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so setzt das Gericht die betroffene Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis und fordert diese auf, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Übersetzung des Schriftsatzes in die deutsche Sprache einzureichen.

(3) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass dem Dritten der englischsprachige Schriftsatz zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache zugestellt wird. In diesem Fall ist der Tag der Zustellung des Schriftsatzes der Tag, an dem die Zustellung nach Satz 1 bewirkt wird. Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung mit dem Tag ein, an dem der englischsprachige Schriftsatz dem Dritten erstmals zugestellt worden ist, wenn die Frist des Absatzes 2 gewahrt wurde.

(4) Kosten einer Übersetzung nach Absatz 2 werden nicht erstattet.

§ 617

Übersetzung

(1) Auf Antrag einer Partei ist eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung muss nicht den Tatbestand und die Entscheidungsgründe umfassen. Die Übersetzung ist untrennbar mit der vollständig abgefassten Entscheidung zu verbinden.

(2) Auf Antrag einer Partei ist ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 in die deutsche Sprache zu übersetzen und die Übersetzung untrennbar mit dem Vergleich zu verbinden.

(3) Ist die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung beabsichtigt, hat das Gericht die Übersetzung der vollständig abgefassten Entscheidung in die deutsche Sprache zu veranlassen und beide Sprachfassungen zusammen zu veröffentlichen. Wird das Verfahren aufgrund einer Entscheidung nach § 273a nichtöffentlich geführt, so soll die Übersetzung der Entscheidung dergestalt auszugsweise erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelheiten des Verfahrens möglich sind.

§ 618

Rechtsmittelschrift

(1) Rechtsmittelschriften gegen Entscheidungen in Verfahren, die in englischer Sprache geführt worden sind, sind in englischer Sprache einzureichen.

(2) In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gilt Absatz 1 nur, wenn ein Antrag nach § 184b Satz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt wird. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Rechtsmittelschrift auf Anforderung des Gerichts in deutscher Sprache nachzureichen.

Titel 2

Verfahren vor den Commercial Courts

§ 619

Anwendbare Vorschriften; Klageschrift

(1) Für das Verfahren vor den Commercial Courts im ersten Rechtszug (§ 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnittes keine Abweichungen ergeben.

(2) In der Klageschrift ist zu beantragen, dass das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court geführt wird. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Commercial Court getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.

§ 620

Verweisung an den Commercial Court

(1) Wird in Verfahren, in denen die Parteien die Zuständigkeit des Commercial Courts vereinbaren können, die Klage beim Landgericht anhängig gemacht, so hat sich dieses für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den vom Kläger bezeichneten Commercial Court zu verweisen, wenn

1. der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und
2. der Beklagte der Verweisung bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beklagte in der Klageerwiderung die Verweisung an den Commercial Court beantragt und der Kläger innerhalb der hierfür vom Gericht gesetzten Frist zustimmt.

(2) Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags (§ 264 Nummer 2 oder 3) ein Anspruch erhoben, der die Zuständigkeit des Commercial Courts begründet, so hat sich das angerufene Gericht auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den Commercial Court zu verweisen, sofern die Parteien die Anrufung des Commercial Courts vereinbart haben oder mit der Verweisung einverstanden sind.

(3) Die Vorschrift des § 281 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 621

Organisationstermin

Der Commercial Court im ersten Rechtszug trifft mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die §§ 224, 296 und 356 gelten für Vereinbarungen, die im Rahmen eines Organisationstermins getroffen wurden, entsprechend.

§ 622

Wortprotokoll

(1) Vor dem Commercial Court ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 können die Parteien übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.

(2) Das Gericht kann auch eine oder mehrere geeignete gerichtsfremde Protokollpersonen zuziehen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Wortprotokolls erforderlich ist. Jede Protokollperson hat einen Eid dahingehend zu leisten, dass sie das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen wird. Ist die Protokollperson gemäß § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid. § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für die

Zwecke der Protokollführung gelten Protokollpersonen nach Satz 1 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

§ 623

Rechtsmittel

Gegen Urteile des Commercial Courts findet die Revision statt. Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedarf keiner Zulassung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Nach § 37a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

§ 273 a der Zivilprozessordnung ist auch in Verfahren anwendbar, die am [einsetzen das Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] bereits anhängig sind. Im Übrigen sind auf Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] anhängig sind, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Anmerkung zu Nummer 9005 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auslagen für Übersetzer, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache (§ 184b Abs. 2 Satz 2 GVG) oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung (§ 617 Abs. 3 ZPO) entstanden sind, werden nicht erhoben.“

Artikel 5

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Übersetzer“ durch ein Komma und die Wörter „Übersetzer und der Protokollpersonen nach § 622 Absatz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die nach § 622 Absatz 2 der Zivilprozessordnung hinzugezogene Protokollperson erhält eine Vergütung wie ein Dolmetscher.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die deutsche Justiz genießt im weltweiten Vergleich einen hervorragenden Ruf. Dieser ist insbesondere auf die unabhängigen und zuverlässigen Gerichte zurückzuführen, die Zivilverfahren relativ zügig mit gut ausgebildeten Juristinnen und Juristen bearbeiten. Überdies werden die Kosten für die Verfahren im internationalen Vergleich als günstig bewertet. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass international agierende Parteien deutsche Gerichte eher selten als ihren Gerichtsstandort auswählen. Die Ursache hierfür dürfte zum einen in dem Angebot der privat agierenden Schiedsgerichte liegen, die den Parteien insbesondere mit umfassenden Geheimnisschutzregelungen und dem Ausschluss der Öffentlichkeit ein attraktives Angebot eröffnen. Zum anderen dürfte die zunehmende Dominanz der englischen Sprache im Wirtschaftsleben und die Ausrichtung von Verträgen auf angelsächsische Rechtsgrundsätze der Anrufung von deutschen Zivilgerichten, die bislang nur eingeschränkt in Fremdsprachen verhandeln können, eher entgegenstehen.

In der Folge wird der Justizstandort Deutschland international bislang nur wenig beachtet und nachgefragt. Zugleich behindert die stärkere Inanspruchnahme der privaten Schiedsgerichtsbarkeit die notwendige Rechtsfortbildung, wie dies etwa im Bereich der Unternehmenskäufe und Unternehmensübernahmen zu konstatieren ist.

Eine Beschränkung des Augenmerks allein auf internationale Zivilverfahren griffe jedoch zu kurz. Vielmehr gilt es, auch größeren, rein nationalen Zivilverfahren ein attraktives Justizangebot zu eröffnen, um den Justizstandort Deutschland insbesondere in Wirtschaftsstreitverfahren zu sichern und um ein weiteres Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder in die Schiedsgerichtsbarkeit zu vermeiden.

Lösung

Mit diesem Entwurf wird die staatliche Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts gestärkt.

Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, vorzusehen, dass zu bestimmende Sachgebiete bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor sogenannten Commercial Chambers der Landgerichte umfassend in englischer Sprache geführt werden können. Gleiches soll auch für Berufungen und Beschwerden gegen diese Entscheidungen der Commercial Chambers gelten, die sodann auch vor den zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte in englischer Sprache verhandelt werden können.

Überdies sollen die Länder die Befugnis erhalten, für große bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern sowie für große Streitigkeiten aus dem Unternehmenskauf erstinstanzliche Spezialsenate bei einem ihrer Oberlandesgerichte bzw. bei ihrem Obersten Landesgericht einzurichten, die sogenannten Commercial Courts. Soweit die Parteien es wünschen und der Streitwert ihrer Auseinandersetzung eine Million Euro oder mehr beträgt, wird die direkte Anrufung des Commercial Courts möglich sein, der das Verfahren im Rahmen eines frühestmöglichen Organisationstermins strukturiert, sodann zügig verhandelt und auch entscheidet. Sollten die Parteien eines solchen Rechtsstreits eine Verfahrensführung in englischer Sprache wünschen, wird auch diese Möglichkeit – anstatt der Verfahrensführung in deutscher Sprache – vor dem Commercial Court eröffnet sein. Überdies erhalten die Parteien einen Anspruch auf Erstellung eines zeitgleich mitlesbaren Wortprotokolls über die mündliche Verhandlung (einschließlich Beweisaufnahme).

Eine umfassende Verfahrensführung in englischer Sprache wird in den vorgenannten Verfahren auch vor dem Bundesgerichtshof möglich sein, soweit dieser einverstanden ist.

Schließlich sollen künftig sämtliche Zivilparteien in den Genuss der prozessualen Schutzregelungen des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes gelangen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es gilt, den Justizstandort Deutschland für größere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu stärken. Vor allem die Parteien von komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind darauf angewiesen, dass ihr Verfahren schnell, effizient und qualitativ hochwertig von den Gerichten behandelt wird. Bietet die Justiz den Parteien nicht ein entsprechendes Angebot, so werden diese auf andere Rechtsordnungen oder auf private Streitbeilegungsmöglichkeiten ausweichen. Im Hinblick auf die große Bedeutung effektiver Justizgewähr ist es sachgerecht, dass die staatliche Justiz den Parteien die Rahmenbedingungen anbietet, die sie für die Beilegung ihres Rechtsstreits benötigen.

Das betrifft zum einen die Sprache, in der die Gerichte verhandeln und entscheiden. International agierende Parteien werden das deutsche Recht und das deutsche Justizsystem nur auswählen, wenn dieses für sie auch sprachlich zugänglich ist. Das wiederum setzt zunächst voraus, dass sich die deutsche Justiz für die Weltsprache Englisch öffnet. Möchte die deutsche Justiz internationale Streitigkeiten für sich gewinnen, dann besteht keine andere Alternative, als die Gerichtssprache Englisch nicht nur partiell, sondern vollständig in der Zivilgerichtsbarkeit anzubieten.

Für eine besondere Attraktivität des Justizstandorts Deutschland ist allein die Öffnung für die Gerichtssprache Englisch allerdings noch nicht ausreichend. Vielmehr muss auch rein national agierenden unternehmerischen Parteien großer Zivilrechtsstreitigkeiten das Angebot eröffnet werden, die Ebene des Landgerichts ausnahmsweise zu überspringen und ihren Rechtsstreit, ab einem Streitwert von einer Million Euro und im Regelfall dann auch einer entsprechend größeren Bedeutung, auf der Ebene des Oberlandesgerichts zu verhandeln. Es sind die Richterinnen und Richter an den Oberlandesgerichten, die im Regelfall über größere Erfahrungen und Spezialkenntnisse verfügen. Überdies erlauben die Pensen an den Oberlandesgerichten eine verstärkte Konzentration auf das einzelne Verfahren. Ergänzt wird dies durch eine geringere Personalfuktuation in den Senaten. Mithin kann den Parteien an den Oberlandesgerichten auf diese Weise ein im Instanzenzug „abgeflachtes“ und schnelleres, aber dennoch qualitativ hochwertiges Verfahren angeboten werden. Zugleich werden die Landgerichte von unternehmerischen Großverfahren entlastet.

Um im Wettbewerb mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu bestehen, muss den Parteien am Oberlandesgericht für ihre erstinstanzlichen größeren Unternehmensstreitigkeiten zudem auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eigene Kosten ein Wortprotokoll zu erhalten. Auch auf diese Weise wird das gerichtliche Verfahren im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit aufgewertet.

Gleiches gilt ferner für die Erstreckung der prozessualen Schutzregelungen des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes auf sämtliche zivilrechtliche Verfahren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs; Nutzen

Die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen der Rechtssuchenden an die Justiz erfordern Anpassungen des Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrechts. Es gilt, die Qualität und Attraktivität der Ziviljustiz insbesondere in Wirtschaftsstreitigkeiten zu verbessern, um ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutender Rechtsstreitigkeiten in andere Rechtskreise oder in die privaten Schiedsgerichte zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke werden im Wesentlichen folgende Maßnahme ergriffen:

- Die Länder erhalten zunächst die Befugnis, für ausgewählte Landgerichte für zu bestimmende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von Unternehmerinnen oder Unternehmern sowie für Streitigkeiten aus dem Bereich des Unternehmenskaufs Englisch umfassend als Gerichtssprache vorzusehen (Commercial Chambers), wenn sich die Parteien über die Sprache einig sind. Gleiches gilt auch für die Berufung und Beschwerde gegen die englischsprachigen Entscheidungen dieser Landgerichte.
- Die Länder erhalten ferner die Möglichkeit, neue Zivilsenate an einem ihrer Oberlandesgerichte zu errichten, den sogenannten Commercial Court. Dieser soll ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich zuständig sein, wenn es sich um eine bürgerliche Streitigkeit zwischen zwei Unternehmerinnen oder Unternehmern oder um Streitigkeiten aus dem Bereich des Unternehmenskaufs handelt und sich die Parteien über die Anrufung dieses Gerichts einig sind. Sollten beide Parteien Englisch als Gerichtssprache wünschen, so wird das gerichtliche Verfahren in dieser Sprache geführt. Andernfalls bleibt es bei der Gerichtssprache Deutsch.
- Der Commercial Court ist verpflichtet, im Rahmen eines frühestmöglichen Organisationstermins den Ablauf des Verfahrens zu erörtern und einen Verfahrensplan mit den Parteien zu konsentieren.
- Die Parteien können vor dem Commercial Court ein mitlesbares Wortprotokoll einfordern.
- Auch vor dem Bundesgerichtshof wird eine Verfahrensführung in englischer Sprache, im Falle seines Einvernehmens, möglich sein. Überdies wird die Revision beim Bundesgerichtshof gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der neuen Commercial Courts ohne vorherige Zulassung stets eröffnet sein.

III. Alternativen

Um den Justizstandort Deutschland zu stärken, bestehen zu den vorgesehenen Regelungen keine tauglichen Alternativen. Die Beibehaltung des Status quo würde die skizzierten Defizite perpetuieren. Es gilt, ein weiteres Abwandern von Rechtsstreitigkeiten in andere Rechtsordnungen oder in die private Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern, um der aktuell noch unzureichenden Rechtsfortbildung vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechts den notwendigen Raum zu geben. Wie bereits der Bundesrat umfassend in seinen insgesamt fünf Gesetzesentwürfen aus den Jahren 2010 (Bundestagesdrucksache 17/2163), 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1287), 2018 (Bundesratsdrucksache 19/1717), 2021 (Bundesratsdrucksache 19/30745) und 2022 (Bundesratsdrucksache 20/1549) aufgezeigt hat, muss dazu primär auf der Ebene der Landgerichte und der Oberlandesgerichte angesetzt werden.

Sowohl die in den Gesetzesentwürfen der Länder aufgezeigten Lösungswege als auch der Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland – Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ vom April 2019 wurden eingehend geprüft. Sie stellen wertvolle Vorarbeiten für den Bundesgesetzgeber dar und sind in diesen Entwurf mit eingeflossen. Allerdings sind einige Ansätze der Länder als mittlerweile überholt zu bewerten. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erscheint der vorliegend gewählte Weg sachgerechter, um das gesetzte Ziel effektiv zu erreichen.

Die vom Bundesrat vorgesehene Beschränkung auf die Errichtung neuer „Kammern für internationale Handelssachen“, bei denen die Verfahren vollständig in englischer Sprache geführt werden, ist mittlerweile als überholt zu bewerten und würde angesichts zwischenzeitlicher Entwicklungen kontraproduktiv wirken. In den letzten anderthalb Dekaden haben sich in Deutschland zahlreiche Spezialkammern an den Landgerichten gebildet, die – im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten – eine Verfahrensführung in englischer Sprache

anbieten. Exemplarisch ist insoweit auszuführen: Bereits im Jahr 2010 hat das Landgericht Bonn eine englischsprachige Zivilkammer eingeführt. Das Landgericht Hamburg bietet seit 2018 eine Verfahrensführung in englischer Sprache an – im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten – sowohl vor einer Kammer für Handelssachen als auch vor einer Zivilkammer. Überdies haben die Landgerichte Mannheim und Stuttgart neben einer internationalen Kammer für Handelssachen auch eine besondere „Internationale Wirtschaftszivilkammer“ errichtet, die die englische Sprache im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten anbietet. Seit dem Jahr 2021 offeriert das Landgericht Berlin den Parteien neben einer „Internationalen Kammer für Handels- und Wettbewerbssachen“ auch eine „Internationale Zivilkammer für Baustreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen“ mit der Gerichtssprache Englisch – im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten. Diese Kammern können das Verfahren unter der Einschränkung in englischer Sprache führen, dass die Klageschrift in deutscher Sprache eingereicht werden muss und die Parteien keinen Anspruch auf die Einreichung englischsprachiger Urkunden haben. Zudem muss die gerichtliche Entscheidung zwingend in deutscher Sprache abgesetzt werden.

Diese besonderen Spruchkörper würden nach dem bisherigen Ansatz der Länder erheblich an Attraktivität verlieren. Würden entsprechend der Anregung der Länder „Kammern für internationale Handelssachen“ mit der (alleinigen) Befugnis zur kompletten Verfahrensführung in englischer Sprache eingerichtet, so stünden die Parteien vor dem Dilemma, sich zwischen einer gegebenenfalls fachlich stärker spezialisierten Zivilkammer mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern auf der einen Seite und der englischsprachigen Kammer für internationale Handelssachen mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Handelsrichterinnen oder zwei Handelsrichtern auf der anderen Seite entscheiden zu müssen. Zur Stärkung einer fundierten und qualitativ hochwertigen Justiz in Deutschland, die sich an den Bedürfnissen der Rechtsuchenden orientiert, ist den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, das fachliche Know-how von Spezialkammern der Landgerichte mit der von den Parteien gewünschten Gerichtssprache Englisch zusammenzuführen. Dazu sollen die Länder die Befugnis erhalten, selbst zu entscheiden, welche Kammern an ihren Landgerichten die Gerichtssprache Englisch vollständig anbieten sollen. Das kann im Einzelfall eine Kammer für Handelssachen sein, die sich durch die sprachliche Aufwertung faktisch zu einer Kammer für internationale Handelssachen ausweitet. Das ist aber nicht zwingend. Vielmehr können die Länder – je nach Gerichtsstruktur im Einzelfall – für jeden Standort individuell entscheiden und damit die pauschale Einrichtung unnötiger neuer Spruchkörper bei den Landgerichten vermeiden. Auf diese Weise wird es gelingen, den Fokus auf die Gerichtssprache entsprechend ihrem Bedarf je nach Sachgebiet zu richten.

Dass es einer Öffnung der zivilrechtlichen Streitigkeiten für die englische Sprache bedarf, bestätigen auch die umfassenden Untersuchungen des „Rechtsstandorts Hamburg e.V.“ vom Oktober 2018, die dieser in seinem Dossier „Einführung von Commercial Courts in der Bundesrepublik Deutschland“ darlegt. Danach wurde „der nur eingeschränkte Einsatz der englischen Sprache bei Streitigkeiten dieser Art als derart großer Nachteil bei der Wahl eines Gerichtsstandortes eingestuft, dass dies die übereinstimmend festgestellten Vorteile sowohl des deutschen materiellen als auch des deutschen Prozessrechts überwiege“ (vergleiche S. 2 des Papiers). Diese Feststellung ist das Ergebnis einer Befragung von Praktikern aus Hamburg, Frankfurt, Paris, Amsterdam und London zu den Anforderungen, die in- und ausländische Parteien an den Rechtsrahmen für ein Gericht für internationale Prozesse stellen würden.

Die von den Ländern im Zusammenhang mit dem Commercial Court favorisierte Errichtung von zwei neuen Spezialsenatsarten bei den Oberlandesgerichten würde zu einem unnötigen Aufbau weiterer Spruchkörperstrukturen führen, die mit dem vermeidbaren Problem einer notwendigen Differenzierung zwischen nationalen und internationalen Streitigkeiten behaftet wäre. Das gewünschte Ziel der Länder ist auf einfachere, straffere Weise zu erreichen.

Dazu sieht der Entwurf für den Bereich großer unternehmerischer Zivilrechtsstreitigkeiten eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder vor, die selbige ermächtigt, einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht ihres Landes zu errichten, vor dem bzw. denen privatrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert ab einer Million Euro im ersten Rechtszug in deutscher Sprache verhandelt werden. Das wird der sogenannte Commercial Court sein. Ergänzend dazu können die Länder auch vorsehen, dass das Verfahren vor ihrem Commercial Court auf übereinstimmenden Willen der Parteien in englischer Sprache durchgeführt wird.

Dass es überhaupt der Einrichtung von Commercial Courts bedarf, die eine Alternative zu den Schiedsgerichten bieten und die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts in Deutschland gewährleisten werden, bestätigt das oben genannte Papier des Rechtsstandorts Hamburg e.V., das Herr Prof. Dr. Eckart Brödermann (Universität Hamburg), Herr Dr. Jan Curschmann (DAV), Herr Christian Graf (Handelskammer Hamburg), Herr Dr. Richard Happ (Rechtsanwalt), Frau Dr. Heike Hommelmeier (Vorsitzende Richterin am LG Hamburg), Herr Jan Heiko Köhlbrandt (Senior Counsel EMEA), Herr Oliver Korte (Rechtsanwalt), Herr Prof. Dr. Stefan Kröll (Bucerius Law School), Herr Friedrich-Joachim Mehmel (Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts sowie Präsident des Hamburgischen Obergerichtspräsidenten) und Frau Dr. Elke Umbeck (Rechtsanwältin) unterzeichnet haben. Zum anderen spricht sich auch der überwiegende Teil der Wissenschaft für die Einrichtung von Commercial Courts aus (vergleiche insoweit: Stürner, JZ 23/2019, S. 1122 - 1130; Podszun/Rohner, ZRP 7/2019, S. 190 - 193; Moelle, AnwBl 2020, 53; Köhler/Hudetz, BB 2020, S. 2179-2184; Raeschke-Kessler, NJW-aktuell 51/2021, S. 1 ff.; andere Ansicht wohl Graf von Westphalen, ZIP 2020, S. 2203; kritisch Riehm/Thomas, NJW 2022, S. 1725 - 1731).

In Abweichung von der auf Länderebene angedachten Streitwertgrenze in Höhe von zwei Millionen Euro sollen die Commercial Courts bereits ab einem Streitwert von einer Million Euro anrufbar sein. Es gilt, die Hürden für den Zugang zu den Commercial Courts nicht zu hoch anzusetzen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass zu wenig Fälle vor den Commercial Courts anhängig gemacht werden könnten und in der Folge die notwendige Rechtsfortbildung nicht hinreichend gewährleistet wäre. Auf der Basis der für das Jahr 2021 ermittelten relevanten Handelsstreitigkeiten des Statistischen Bundesamtes wären bei einem Streitwert von einer Million Euro potentiell doppelt so viele Fälle (1 769 Fälle) für eine Befassung vor einem Commercial Court geeignet als bei einem Streitwert von zwei Millionen Euro (828 Fälle).

2021 - Bundesweit									
Anzahl der erledigten Verfahren (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts) - Landgericht - I. Instanz									
Sachgebiete	bis 500.000	500.001 - 750.000	750.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	2.000.001 - 3.000.000	3.000.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 30.000.000	mehr als 30.000.000
10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	26.731	258	125	153	49	33	25	10	3
12 Kaufsachen	44.974	89	37	62	18	7	6	4	1
17 Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1.219	23	18	22	7	3	0	0	0
18 gewerblicher Rechtsschutz (ohne technische Schutzrechte, Sachgebiet 29)	4.713	30	18	9	2	3	2	3	1
21 sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Sachgebiet 17)	1.432	24	13	11	2	3	1	2	0
30 Kartellsachen	269	13	10	17	8	8	9	8	3
39 sonstiger Verfahrensgegenstand	127.760	548	300	381	113	95	66	47	13
40 Handelsvertretersachen	480	13	6	7	3	2	2	0	0
41 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	2.294	58	37	47	18	12	17	17	2
42 Bausachen	1.330	34	21	28	11	8	5	3	0
43 Markensachen	526	2	1	4	0	0	0	0	0
44 Wettbewerbsachen	4.154	9	4	7	3	0	4	0	0
45 Kartellsachen	410	1	6	8	0	2	1	2	0
46 Verfahren nach dem SpruchG	787	1	0	18	0	0	0	0	0
50 sonstiger Verfahrensgegenstand	10.110	216	92	167	59	41	35	22	4
gesamt	227.189	1.319	688	941	293	217	173	118	27
gesamt über 500.000 Euro						3.776			
gesamt über 1.000.000 Euro						1.769			
gesamt über 2.000.000 Euro						828			

Schließlich wird mit der geplanten Einrichtung von Commercial Courts auf der Ebene der Oberlandesgerichte dem Wunsch der Länder nach einem Modell, mit dem es ihnen freisteht, ob sie nationale Senate für Handelssachen, internationale Senate für Handelssachen oder beides einrichten, der Sache nach ebenfalls entsprochen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich

- für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung),
- für Artikel 2 bis 6 jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf bietet den Ländern die Möglichkeit eines zusätzlichen Angebotes an die Parteien größerer Zivilrechtsstreitigkeiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Mithin liegt es in der Hand der Länder, den Justizstandort Deutschland einerseits durch ein möglichst umfangreiches Angebot der Gerichtssprache Englisch an den Kammern ihrer Landgerichte attraktiver zu gestalten. Andererseits sollten die Länder von der Möglichkeit der Einrichtung neuer Spezialsenate an ihren Oberlandesgerichten beziehungsweise ihrem Obersten Landesgericht mit Bedacht Gebrauch machen und untereinander Kooperationen eingehen, um insbesondere für die englischsprachigen Verfahren der Commercial Courts eine in Deutschland übersichtliche und klare Gerichtsstruktur zu errichten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben. Vielmehr werden zum Teil neue Strukturen an den Oberlandesgerichten geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf fördert insbesondere Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 16.3. „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene (zu) fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz (zu) gewährleisten“ und in Zielvorgabe 16.6 „Leistungsfähige rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen auf(zu)bauen“. Das Regelungsvorhaben fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, da es einerseits für nationale wie internationale Unternehmen ein attraktives Gerichtsverfahren zur Beilegung ihrer Streitigkeiten schafft und andererseits die Leistungsfähigkeit der Justiz durch Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts stärkt.

Ebenso trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung des UN-Nachhaltigkeitsziels SDG 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ bei. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit (zu) gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse (zu) reduzieren, namentlich durch (...) die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, da die Einführung der Weltsprache Englisch als Gerichtssprache am Justizstandort Deutschland die Bedingungen für die Beilegung internationaler wirtschaftlicher Rechtsstreitigkeiten stärkt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Wirtschaft wird um insgesamt 1 245 842,86 Euro entlastet. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Zunächst ist zu prognostizieren, wie viele Commercial Courts von den Ländern eingerichtet werden. Unter dem Eindruck der bisherigen Diskussionen zwischen den Ländern ist davon auszugehen, dass voraussichtlich die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen je einen Commercial Court an einem ihrer

Oberlandesgerichte oder an ihrem Obersten Landesgericht einsetzen werden. Ausgehend von dieser Prämisse, dass in fünf Ländern jeweils ein Commercial Court eingesetzt wird, ist folgende Berechnung angezeigt:

Zunächst werden Kosten für das neu eingeführte Wortprotokoll entstehen. Zieht das Gericht eine externe Person für die Erstellung eines deutsch- oder englischsprachigen Wortprotokolls hinzu, so sind die Kosten für diese externe Protokollperson von der den Prozess verlierenden Partei zu tragen. Die Höhe dieser Kosten hängt von der Anzahl der Fälle vor den Commercial Courts ab.

Die genaue Anzahl der Fälle vor den Commercial Courts kann nicht exakt prognostiziert werden. Allerdings geben die Erfahrungen aus den Niederlanden, die im Januar 2019 den Netherlands Commercial Court (NCC) in Amsterdam eingeführt haben, gewisse Aufschlüsse und ermöglichen Rückschlüsse für die hiesigen Vorgänge:

In knapp vier Jahren (Januar 2019 bis Dezember 2022) hat der NCC in Amsterdam über insgesamt 15 Fälle entschieden; weitere fünf Fälle sind derzeit noch beim NCC anhängig (<https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judgments.aspx>; Stand Dezember 2022). Insgesamt ergeben sich in vier Jahren damit 20 Fälle; mithin fünf Fälle pro Jahr. Diese betrafen sowohl rein nationale als auch internationale Fälle. Übertragen auf das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands (3 600 Milliarden Euro, Stand 2021) im Vergleich zu den Niederlanden (860 Milliarden) ist in Deutschland mit rund 4,2-mal so vielen Fällen pro Jahr bei den Commercial Courts zu rechnen; mithin mit insgesamt 21 Fällen pro Jahr.

Geht man davon aus, dass in etwa der Hälfte der 21 Fälle vor den Commercial Courts ein Wortprotokoll durch eine extern hinzugezogene Protokollperson zu erstellen ist, ist mit geschätzt etwa elf gesondert zu vergütenden Wortprotokollen pro Jahr zu rechnen. Für die Protokollperson werden – entsprechend § 9 Absatz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) – Honorarkosten in Höhe von 85 Euro pro Stunde angesetzt. Ausgehend von durchschnittlich drei Sitzungsterminen pro Fall mit je vier Protokollstunden ergeben sich insgesamt etwa zwölf Protokollstunden – mithin pro Fall rund 1 000 Euro an Kosten für die extern hinzugezogene Protokollperson. Die Kosten für die elf prognostizierten Wortprotokolle pro Jahr belaufen sich auf insgesamt 11 000 Euro.

Weitere Kosten werden sich durch die künftig notwendige Übersetzung der englischsprachigen Gerichtsentscheidungen in die deutsche Sprache ergeben. Für die Ebene der Landgerichte ist pro Jahr mit etwa 100 Fällen zu rechnen. Bei Übersetzungskosten pro Seite in Höhe von durchschnittlich 25 Euro und Urteilen mit einem Umfang von durchschnittlich 20 Seiten entstehen Übersetzungskosten in Höhe von 500 Euro pro landgerichtliche Entscheidung. Im Falle der prognostizierten 100 englischsprachigen Entscheidungen pro Jahr fallen mithin 50 000 Euro als Übersetzungskosten an. Hinsichtlich der Commercial Courts ist aufgrund der im Regelfall komplizierteren Materie ein größerer Umfang der Entscheidungen von durchschnittlich 50 Seiten auszugehen. Ausgehend von etwa 11 Fällen pro Jahr, die vor dem Commercial Court in der englischen Sprache verhandelt werden, fallen mithin 13 750 Euro (11 Fälle x 50 Seiten x 25 Euro pro Seite) an. Für die Ebene des Bundesgerichtshofs ist mit etwa zwei Fällen, über die der Bundesgerichtshof im Nachgang zu einem Commercial Court zu entscheiden hat, pro Jahr zu rechnen. Auch insoweit ist von einem Umfang der Entscheidung von durchschnittlich 50 Seiten auszugehen, so dass sich die Übersetzungskosten auf 2 500 Euro belaufen, wenn der Bundesgerichtshof seine Entscheidung in englischer und nicht in deutscher Sprache absetzt. Insgesamt ergeben sich aus der Position der Übersetzungskosten für die gerichtliche Entscheidung 66 250 Euro. Auf die Parteien und damit auf die Wirtschaft dürfte jedoch nur etwa die Hälfte dieser Übersetzungskosten entfallen, um gemäß § 617 Absatz 1 und Absatz 2 der Zivilprozessordnung die Voraussetzungen für die Vollstreckung im Einzelfall zu schaffen. Der übrige Teil der Übersetzungskosten dürfte dem Begehren des Staates nach Veröffentlichung zum Zwecke der Rechtsfortbildung nach Maßgabe des § 617 Absatz 3 der Zivilprozessordnung dienen

und ist auch vom Staat selbst zu tragen. Im Ergebnis entfallen auf die Wirtschaft damit Übersetzungskosten in Höhe von 33 125 Euro.

Diesen Kosten steht eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft von Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren gegenüber. Außerdem entfallen Kosten für die Übersetzung fremdsprachiger Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache.

Bislang mussten die Parteien fremdsprachige Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache übersetzen lassen, soweit dies von den Gerichten gefordert wurde. Dieses Erfordernis wird künftig entfallen, soweit die Parteien einen Spruchkörper anrufen, vor dem das komplette Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. Die Anzahl dieser Verfahren und der genaue Umfang der dortigen Einsparungen ist jedoch nicht belastbar einzuschätzen und kann nur grob beziffert werden. Es wird daher angenommen, dass diese Kosten rund ein Drittel der für die Übersetzung von gerichtlichen Entscheidungen angenommenen Kosten entsprechen. Somit ist mit einer Entlastung von rund 22 100 Euro zu rechnen, die sich aus nicht mehr notwendigen Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache ergibt.

Ferner entsteht eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft von Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren durch die Möglichkeit des Überspringens der ersten Instanz der Landgerichte. Denn die Parteien können, soweit sie die Anforderungen erfüllen, ihre Klage unmittelbar beim Commercial Court und mithin auf der Ebene des Oberlandesgerichts beziehungsweise des Obersten Landesgerichts anhängig machen, ohne dafür höhere Gerichtsgebühren zahlen zu müssen. Diese belaufen sich für das Anrufen des Commercial Courts auf die bei den Oberlandesgerichten üblichen 4,0-Gebühren. In der Folge sparen die Parteien die bislang erforderlichen 3,0-Gebühren für die erstinstanzliche Anrufung des Landgerichts sowie für die entsprechenden Rechtsanwaltskosten ein. Ausgehend von einem Streitwert in Höhe von geschätzt durchschnittlich etwa zweieinhalb Million Euro betragen die eingesparten Gerichtsgebühren laut Gerichtskostenrechner 35 463 Euro und für die eingesparten Rechtsanwaltsgebühren beider Parteien 60 374,66 Euro (Stand: Juni 2023). Die Gerichtsgebühren werden gesondert unter „5. Weitere Kosten“ dargestellt und vorliegend herausgerechnet. An dieser Stelle sind daher allein die eingesparten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 60 374,66 Euro in Ansatz zu bringen, die die Parteien künftig durch das Überspringen der Ebene des Landgerichts einsparen werden. Damit ergibt sich bei dieser Position eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 1 267 867,86 Euro (21 Fälle pro Jahr x 60 374,66 Euro).

Insgesamt ergibt sich somit eine Entlastung zu Gunsten der Wirtschaft in Höhe von rund **1 245 842,86 Euro** (1 267 867,86 + 22 100 Euro – 11 000 Euro – 33 125 Euro).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwandes zu Lasten der Verwaltung und Gerichte der Länder zu erwarten.

Sofern die Länder von den neuen Öffnungsklauseln Gebrauch machen, entsteht Erfüllungsaufwand für die Einrichtungen von Commercial Courts bzw. Commercial Chambers an Oberlandesgerichten bzw. Landesgerichten sowie für die Führung von grenzüberschreitenden Zivilverfahren an den neu zu errichtenden Courts bzw. Chambers. Diese Aufwände entstehen sowohl im richterlichen wie im nicht-richterlichen Bereich. Nach der Methodik des Erfüllungsaufwandes sind lediglich die Aufwände im nicht-richterlichen Bereich dem Erfüllungsaufwand der Verwaltung zuzuordnen. Aufwände, die dem richterlichen Bereich zuzuordnen sind sowie gebührenbedingte Kostenänderungen werden unter dem nächsten Punkt (5. Weitere Kosten) dargestellt.

Laut der eigenen Einschätzung der Länder in ihrem letzten Gesetzentwurf vom 11. März 2022 (vgl. Bundestags - Drucksache 20/1549: S. 13) und angesichts des geschätzten

Verfahrensaufkommens von lediglich rund 21 Fällen in Deutschland pro Jahr wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich zu bearbeitenden grenzüberschreitenden Zivilverfahren von bestehenden personellen wie materiellen Kapazitäten aufgefangen werden können und somit kein nennenswerter zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand im nicht-richterlichen Bereich entsteht.

Es entsteht zwar ein gewisser Erfüllungsaufwand durch Maßnahmen im Bereich der Fortbildung, um bestehendes Personal zu befähigen, die grenzüberschreitenden Zivilverfahren in englischer Sprache zu führen. Diese Kosten dürften sich in einem zu vernachlässigenden Rahmen halten, so dass dadurch der Verwaltung kein nennenswerter einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht.

Mangels anderweitiger Erkenntnisse schließt sich der Bundesgesetzgeber den vorstehend skizzierten Erwägungen der Länder mit nur geringer Abweichung an: Anstatt den von den Ländern genannten Kosten für die Einrichtung sogenannter Kammern für internationale Handelssachen wird es künftig landgerichtliche Kammern geben, die von den Ländern als englischsprachige Kammern auserkoren werden. Die insoweit anfallenden Kosten dürften denjenigen Kosten entsprechen, die die Länder für die „Kammern für internationale Handelssachen“ eruiert haben.

5. Weitere Kosten

Wie unter „4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft“ berechnet, belaufen sich die eingesparten 3,0-Gerichtsgebühren für die nicht mehr erforderliche Anrufung des Landgerichts bei einem angenommenen durchschnittlichen Streitwert von 2,5 Millionen Euro pro Fall auf 35 463 Euro. Ausgehend von den prognostizierten 21 Fällen beträgt die Einsparung dieser weiteren Kosten insgesamt 744 723 Euro (35 463 Euro x 21 Fälle).

Es ist zu erwarten, dass Mehrkosten der Verwaltung im richterlichen Bereich, etwa durch die Übersetzung von zu veröffentlichenden Entscheidungen, durch Gebühreneinnahmen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral sind.

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung durch den Bundesgesetzgeber ist nicht vorgesehen und wäre auch nicht sachgerecht. Die geplanten Öffnungsklauseln bieten den Ländern die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob, in welchem Rahmen und wie lange sie davon Gebrauch machen möchten. Für das Gelingen des gesamten Vorhabens wird es einer gewissen Vorlaufphase (von etwa fünf Jahren) bedürfen, binnen derer sich die Parteien und deren Anwälte mit den neuen Möglichkeiten vertraut machen können. Sodann wird die Praxis mittel- und langfristig die tatsächliche Nutzung der neuen Angebote durch die Parteien aufzeigen. Eine von vornherein vorgesehene Befristung des Vorhabens wäre kontraproduktiv, da es den erforderlichen Kennlern- und Erfahrungsprozess der Parteien behindern würde.

Das Gesetz soll evaluiert werden. Ziel der Evaluierung ist es, herauszufinden, ob der Zweck dieses Gesetzes, die nationale und internationale Stärkung des Justizstandortes Deutschlands, erreicht wurde.

Die neuen Regelungen sollen frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden. Denn erst mit Ablauf von fünf Jahren ist mit belastbarem Datenmaterial zu rechnen. Diese Zeitspanne ist erforderlich, da es zunächst einer ersten Anlaufphase bedarf, binnen derer die Länder die Commercial Courts und die Commercial Chambers tatsächlich eingerichtet haben werden. Insoweit ist von einer Planungs- und Einrichtungsphase auf Länderebene von etwa ein bis zwei Jahren zu rechnen. Überdies dürfte auch in der Praxis mit einer längeren Anlaufphase der neuen Instrumente zu rechnen sein. Anwältinnen und Anwälte müssen zunächst positive Erfahrungen mit den neuen Spruchkörpern sammeln, bevor sie ihren Mandantinnen und Mandanten eine Vereinbarung über die Anrufung der neuen Commercial Courts in den Vertragsklauseln empfehlen. Schließlich muss es dann auch noch tatsächlich zu einem Rechtsstreit kommen, der die Anrufung des jeweiligen Commercial Courts erforderlich macht. Für diese Prozesse ist die Dauer von fünf Jahren als Mindestzeitspanne anzusehen, um valide Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Im Rahmen der Evaluierung wird zu prüfen sein, ob sich die Neuregelungen einschließlich der Streitwertgrenze in der Praxis bewährt haben. Insbesondere soll untersucht werden, ob eine hinreichende Zahl an Parteien die Commercial Courts angerufen haben. Ferner wird zu untersuchen sein, ob weitere Konzentrationen und Spezialisierungen in Betracht gezogen werden sollten. Die jährlichen Justizstatistiken der Länder und Befragungen der Gerichte sowie Beteiligten, insbesondere der Anwaltschaft, werden wichtige Erkenntnisquellen für das Evaluierungsvorhaben sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der in § 119b Absatz 1 enthaltenen Verordnungsermächtigung bietet der Bundesgesetzgeber den Landesregierungen die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der sie einen oder mehrere neue Spezialsenate an einem Oberlandesgericht oder an dem Obersten Landesgericht ihres Landes errichten können, den sogenannten Commercial Court. Da aufgrund unterschiedlicher regionaler und wirtschaftlicher Strukturen nicht alle Länder den Bedarf erstinstanzlich zuständiger und besonders ausgestatteter OLG-Spezialsenate sehen dürften, wird die Einrichtung entsprechender Senate den Ländern freigestellt. Commercial Courts sollen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig sein.

Vom Anwendungsbereich des § 119b Absatz 1 ausdrücklich ausgenommen werden gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jedoch Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Begrifflichkeit „gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ ist an Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 Grundgesetz angelehnt und umfasst insbesondere Patentstreitsachen im Sinne des § 143 Absatz 1 PatG, Gebrauchsmusterstreitsachen im Sinne des § 27 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz, Streitigkeiten nach § 11 Absatz 2 Halbleiterschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz, § 39 Absatz 1 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in Verbindung mit § 143 Absatz 1 Patentgesetz, Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 Absatz 1 Markengesetz, Designstreitsachen im Sinne des § 52 Absatz 1 Designgesetz, Unionsmarkenstreitsachen im Sinne des § 122 Absatz 1 Markengesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 Absatz 1 Designgesetz und Urheberrechtsstreitsachen im Sinne des § 104 Urhebergesetz, welche neben Streitigkeiten betreffend das Urhebergesetz auch solche betreffend das Verwertungsgesellschaftsgesetz und das Verlagsgesetz einschließen. Zudem sollen Streitigkeiten über Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG und

Schadensersatzansprüche nach § 9 Absatz 1 UWG von der Zuständigkeit der Commercial Courts ausgenommen sein. Da es in diesen Bereichen in der Vergangenheit zu keiner signifikanten Abwanderung von Verfahren in andere Länder oder in die Schiedsgerichtsbarkeit gekommen ist und die genannten Bereiche über eine spezialisierte und auch international anerkannte Rechtsprechungsexpertise verfügen, soll in diese bei den Landgerichten angesiedelten, bewährten bestehenden Strukturen nicht eingegriffen werden. Hierdurch soll eine weitere Zersplitterung der Rechtsprechung in diesem Bereich verhindert werden. Rein klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Commercial Courts weder Unionsmarkengerichte im Sinne des Artikels 123 der Unionsmarkenverordnung (EU) 2017/1001, noch Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte im Sinne des Artikels 80 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (EG) 6/2002 sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sollen ferner auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder Anteilen an einem Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts fallen, freilich soweit sie die Eine-Million-Euro-Grenze erreichen oder überschreiten. Diese Regelung ist erforderlich, um ausnahmsweise auch Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zutritt zu den Commercial Courts zu ermöglichen, die de facto Unternehmerinnen und Unternehmern gleichzusetzen sind. Von diesen Streitigkeiten dürften regelmäßig Gesellschafterinnen und Gesellschafter betroffen sein, die von der Rechtsprechung teilweise nicht als Unternehmer eingeordnet werden, die aber vergleichbar wirtschaftlich tätig sind und daher unabhängig von einer Unternehmereigenschaft in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen sollen. Damit können die Parteien, die einen entsprechenden Rechtsstreit führen, künftig die Ebene des Landgerichts überspringen und direkt den Commercial Court des Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts anrufen.

Um Spezialisierungen der neuen Commercial Courts zu ermöglichen und dadurch eine qualitativ hochwertige Jurisprudenz anbieten zu können, erhalten die Landesregierungen nach Absatz 1 Satz 2 ferner die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Commercial Courts auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken. Satz 2 bezieht sich auf die Nummern 1 und 2 des Satzes 1. Insbesondere erhalten die Landesregierungen die Befugnis, sich auf bestimmte Bereiche der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern - mit Ausnahme von Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - zu beschränken. Von dieser Beschränkungsmöglichkeit dürften auch und vor allem die Bereiche des Handelsrechts als Teil bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 betroffen sein. Denkbar ist daher, dass die Länder die Zuständigkeit der Commercial Courts auf Handelssachen im Sinne von § 95 GVG beschränken, soweit Unternehmer betroffen sind. In der Folge könnten die Länder an einem Oberlandesgericht beziehungsweise einem Obersten Landesgericht mehrere, unterschiedlich spezialisierte Wirtschaftssenate als den Commercial Court einrichten. Das ist aber nicht zwingend. Es können auch besonders spezialisierte Zivilsenate als Commercial Court errichtet werden, die nicht nur für Handelssachen nach § 95 GVG zuständig sind. Exemplarisch zu benennen sind etwa das Kartellrecht oder zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Angehörigen der freien Berufe. Den Ländern wird an dieser Stelle eine größtmögliche Flexibilität eröffnet, soweit sich diese im Rahmen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme von Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - bewegt.

Ferner eröffnet der Verweis von Absatz 1 Satz 2 auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 den Ländern die weitere Befugnis, sich auf Streitigkeiten aus dem Bereich des Unternehmenskaufs oder Anteilen an einem Unternehmen zu beschränken.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeit der Commercial Courts nach Satz 1 auch auf Verfahren erstreckt werden kann, in denen andere Gesetze die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder eines sonstigen ausschließlichen Gerichtsstandes vorsehen. Die erste Konstellation dürfte hauptsächlich die Zuständigkeit der Kammern für

Handelssachen an den Landgerichten betreffen, soweit diese in Spezialgesetzen für ausschließlich zuständig erklärt werden. Von dem „sonstigen ausschließlichen Gerichtsstand“ sind insbesondere Streitigkeiten aus dem Immobilienbereich und dem Bereich sonstiger dinglichen Rechte betroffen, für die § 24 der Zivilprozessordnung den ausschließlichen Gerichtsstand die Belegenheit der Immobilie vorsieht. Gleiches soll auch für den ausschließlichen Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen nach § 29a der Zivilprozessordnung gelten. Entsprechendes gilt auch für die weiteren ausschließlichen Gerichtsstände der Zivilprozessordnung und anderer Spezialgesetze. Absatz 1 Satz 3 geht all diesen Sonderregelungen zum ausschließlichen Gerichtsstand vor, so dass die Anrufung des Commercial Courts – soweit die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 auch erfüllt sind – dennoch möglich ist. In der Folge findet § 40 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung auf Vereinbarungen in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Die Länder müssen sich für ein Oberlandesgericht bzw. Oberstes Landesgericht in ihrem Land entscheiden. Es gilt, ein inflationäres Entstehen von Commercial Courts in Deutschland mit der Gefahr einer Zersplitterung der Commercial Court-Architektur innerhalb der Bundesländer zu vermeiden. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit der Länder, erstinstanzlich zuständige Commercial Courts zu bestimmen, auf ein Oberlandesgericht pro Bundesland beschränkt.

§ 119b Absatz 2 regelt, wie die Parteien die Zuständigkeit eines eingerichteten Commercial Courts begründen können. Damit die Unternehmerinnen und Unternehmer den Commercial Court anrufen können, müssen sie sich gemäß § 119b Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich oder stillschweigend auf dessen Zuständigkeit verständigen. Damit orientiert sich die Regelung an § 38 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), der neben einer ausdrücklichen auch eine stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung zulässt. Im Falle einer Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 wird der Commercial Court örtlich, sachlich sowie funktionell zuständig. Durch diese Gerichtsstandsvereinbarung binden die Parteien sich selbst.

Sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben, ist diese Zuständigkeit des Commercial Courts gemäß Absatz 2 Satz 2 ausschließlich. Verhandelt die beklagte Partei mündlich zur Hauptsache, ohne die etwaige Unzuständigkeit des Commercial Courts geltend zu machen, so kommt ihr rügeloses Einlassen zur Sache einer stillschweigenden Vereinbarung mit der Folge gleich, dass der Commercial Court erster Instanz gemäß Absatz 2 Satz 3 zuständig wird.

Strengere Anforderungen an die Vereinbarung sind nicht erforderlich, auch wenn die Parteien durch ihre Vereinbarung die Instanz des Landgerichts überspringen. Im unternehmerischen Rechtsverkehr ist es üblich, dass Vereinbarungen auch formlos möglich sind; die Parteien sind insoweit weniger schutzwürdig als beispielsweise im Bereich des Verbraucherschutzes. Derartige Vereinbarungen sind etwa auch in Schiedsvereinbarungen, bei denen mehr als nur die zweite Tatsacheninstanz ausgeschlossen werden kann, formlos möglich.

Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 119b Absatz 3 von der Landesregierung durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus vereinbart werden. Diese Option eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Commercial Courts gebietsübergreifend auch für die Gebiete der anderen Oberlandesgerichte festzulegen. In der Folge müssten die Parteien schlicht die Zuständigkeit des Commercial Courts vereinbaren, ohne zwingend zusätzlich Absprachen zur örtlichen Zuständigkeit treffen zu müssen.

§ 119b Absatz 4 regelt das Berufungs- und Beschwerdeverfahren vom Landgericht zum Oberlandesgericht. Im Grundsatz verbleibt den Ländern der bislang übliche Instanzenzug nach § 119 Absatz 1 Nummer 2, wonach die Oberlandesgerichte in Zivilsachen zuständig sind für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte. Auf der Grundlage dieser Regelung

würden die englischsprachigen Entscheidungen der Landgerichte unverändert auf die bislang zuständigen OLG-Senate zulaufen. Das dürfte im Regelfall den Anforderungen der Praxis genügen. Allerdings wäre dieser Instanzenzug für Verfahren, die in den materiell-rechtlichen Zuständigkeitsbereich der neuen Commercial Courts fallen, als misslich zu bewerten, soweit die Länder eine Konzentration dieser Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren zu den besonders spezialisierten Commercial Courts wünschen sollten. Daher erhalten die Länder die Befugnis, Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren über landgerichtliche Entscheidungen, denen eine Streitigkeit aus der sachlichen Zuständigkeit des Commercial Courts zugrunde liegt, bei selbigem zu bündeln. Auf die Streitwertgrenze des § 119b Absatz 1 in Höhe von 1 Million Euro kommt es in diesem zweiten Instanzenzug nicht an. Auf diese Weise können die Länder das besondere Know-how ihres Commercial Courts auch für diese Verfahren nutzen und zugleich die Einheitlichkeit ihrer Rechtsprechung gewährleisten.

§ 119b Absatz 5 beinhaltet eine Delegationsermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen. Diese dürfen die Ermächtigung zur Errichtung eines Commercial Courts bei einem ihrer Oberlandesgerichte oder einem Obersten Landesgericht nach Absatz 1, zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Commercial Courts nach Absatz 3 sowie zur Bestimmung des Commercial Courts als Rechtsmittelinstanz nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Des Weiteren können die Länder gemäß § 119b Absatz 6 Satz 1 Kooperationen eingehen, indem sie etwa durch Staatsverträge vereinbaren, dass ein gemeinsamer Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht eines Landes eingerichtet wird. Damit wird perspektivisch angestrebt, die Architektur einiger weniger, aber herausragender Kompetenzzentren in Deutschland zu schaffen, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das komplette Spektrum bedeutsamer Wirtschaftsstreitigkeiten abdecken. Überdies eröffnet Absatz 6 Satz 2 den Ländern die weitergehende Möglichkeit, die Zuständigkeit des gemeinsamen Commercial Courts über Ländergrenzen hinweg zu ermöglichen. In der Folge könnten sich die Parteien lediglich auf die Zuständigkeit des Commercial Courts verständigen, ohne zusätzliche Absprachen zur örtlichen Zuständigkeit des Commercial Courts treffen zu müssen.

Geringere als die in Absatz 2 gestellten Anforderungen an die Gerichtsstandsvereinbarung gelten nach Absatz 7 im Hinblick auf die internationale (und gegebenenfalls örtliche) Zuständigkeit deutscher Commercial Courts. Soweit die die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel-Ia-Verordnung“), das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 („Lugano-Übereinkommen“) oder das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 geringere Anforderungen als das deutsche Recht stellen, sind diese geringeren Anforderungen zu beachten. Diese gehen innerhalb ihres Anwendungsbereiches, auch im Hinblick auf eine etwaige internationale (und gegebenenfalls örtliche) Zuständigkeit infolge einer rügelosen Einlassung, dem deutschen Recht vor, wie auch die Sätze 1 bis 3 in § 119b Absatz 7 deklaratorisch klarstellen.

§ 119b Absatz 7 Satz 4 regelt, dass im Anwendungsbereich des vorrangig anzuwendenden internationalen Rechts die dort für die internationale und gegebenenfalls örtliche Zuständigkeit geregelten geringeren Formerfordernisse auch für die sachliche beziehungsweise funktionelle Zuständigkeit gelten sollen.

Zu Nummer 2

Zu § 184a

Abweichend von dem in § 184 Satz 1 normierten Grundsatz, nach dem die Gerichtssprache deutsch ist, wird der Zivilprozess für bestimmte Sachgebiete bürgerlicher

Rechtsstreitigkeiten für die englische Sprache geöffnet. Diesem Zweck dienen die neuen Regelungen in den §§ 184a und 184b.

Die Öffnungsklausel des § 184a Absatz 1 ermächtigt die Landesregierungen zu Regelungen auf drei verschiedenen Ebenen: Zunächst darf das örtlich zuständige Landgericht bestimmt werden. Weiterhin dürfen das jeweilige Sachgebiet beziehungsweise die Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Streitigkeiten ausgewählt werden, über die diese Gerichte verhandeln können. Da sich der Verweis des Absatzes 1 nur auf die in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Sachgebiete und nicht auch auf die Streitwertgrenze bezieht, ist klargestellt, dass die Sprachenregelung des § 184a Absatz 1 streitwertunabhängig greift. Schließlich dürfen die Kammern (abstrakt) bestimmt werden. Die konkrete Festlegung einer bestimmten Zivilkammer oder einer bestimmten Kammer für Handelssachen obliegt weiterhin den Präsidien der Gerichte als Teil ihrer Selbstverwaltungsaufgabe.

§ 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im ersten Halbsatz hat die sogenannten Commercial Chambers zum Regelungsgegenstand. Nach der Legaldefinition in Absatz 1 handelt es sich dabei um „normale“ Zivilkammern und „normale“ Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, die allerdings für eine vollständige Verfahrensführung in englischer Sprache ausgewählt sind. Die Bezeichnung dieser Kammern als „Commercial Chambers“ ist sinnvoll, um eine einheitliche Handhabe an den Landgerichten zu gewährleisten und in der Folge um klare Strukturen für den Justizstandort Deutschland zu schaffen. Die Landesregierungen erhalten die größtmögliche Flexibilität, um den besonderen Anforderungen eines jeden Gerichtsstandortes gerecht zu werden. Sie können sowohl Zivilkammern als auch Kammern für Handelssachen als Commercial Chambers vorsehen. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 haben sie überdies auch die Möglichkeit, sich entweder auf die Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen zu beschränken.

Um einen „Sprachenbruch“ innerhalb des Instanzenzuges zu verhindern, haben die Länder nach § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz sicherzustellen, dass auch das Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen der Commercial Chambers vor dem Oberlandesgericht vollständig in englischer Sprache geführt wird. Die Verknüpfung des Halbsatzes eins und des Halbsatzes zwei in der Nummer 1 stellt sicher, dass Commercial Chambers nur im Tandem mit entsprechenden englischsprachigen Berufungs- und Beschwerdesenaten bei den Oberlandesgerichten errichtet werden.

Nach § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben die Länder ferner die Befugnis, die Verfahrenssprache Englisch für den Bereich der neuen, erstinstanzlich zuständigen Commercial Courts vollständig vorzusehen. Die Länder können von dieser Befugnis Gebrauch machen, sie müssen es aber nicht und können auch „nur“ Commercial Courts errichten, die das Verfahren in deutscher Sprache führen. Auch insoweit wird den Ländern eine umfassende Handlungsfreiheit eröffnet, um den individuellen Bedürfnissen eines jeden Gerichtsstandortes gerecht zu werden.

Aus § 184a Absatz 1 Satz 2 erhalten die Landesregierungen die weitere Möglichkeit, den Commercial Chambers auch allein in deutscher Sprache geführte Streitigkeiten zu übertragen, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen. Durch diese Regelung wird ein Gleichlauf zu den Commercial Courts erreicht, bei denen die Landesregierungen die Verfahrensführung auch nur in der deutschen Sprache vorsehen dürfen.

§ 184a Absatz 1 Satz 4 legt fest, dass sich die Landesregierungen für die Bestimmung der Commercial Chambers auch zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen entscheiden dürfen. Absatz 1 Satz 5 schließt für den Fall, dass für bestimmte Handelssachen nur eine Zivilkammer als Commercial Chamber bestimmt wurde, die Anwendung des § 98 und damit die Möglichkeit aus, dass das Gericht den Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten gemäß § 98 Absatz 1 an die deutschsprachige Kammer für Handelssachen verweisen

muss. Die Parteien haben sich auf eine Verfahrensführung in englischer Sprache geeinigt. Daran muss sich die beklagte Partei festhalten lassen. Ihr soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch das Antragsrecht des § 98 Absatz 1 die Vereinbarung mit der klagenden Partei über die Verfahrensführung in englischer Sprache zu unterlaufen und die Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen zu bewirken, soweit diese nicht ihrerseits als Commercial Chamber bestimmt ist.

§ 184a Absatz 2 Satz 1 regelt die Befugnis der Landesregierungen, die Ermächtigung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Die Landesjustizverwaltungen dürften einen direkten und unmittelbaren Kontakt zu ihren Gerichten haben und in der Regel am besten abschätzen können, für welche Gerichte welche Themenbereiche der Wirtschaftszivilsachen in Bezug auf die englische Sprache in Betracht kommen. Aus Absatz 2 Satz 2 erhalten die Länder ferner die Möglichkeit, über Ländergrenzen hinaus einen oder mehrere gemeinsame Commercial Chambers zu errichten.

§ 184a Absatz 3 Satz 1 legt die Eckdaten für ein vollständig in englischer Sprache zu führendes Verfahren fest. Das beginnt bei der Klageschrift, setzt sich bei den Verfügungen des Gerichts und den sich anschließenden Schriftsätzen der Parteien fort und bezieht sich auch auf einzureichende Urkunden, Vertragsunterlagen und sonstige Schriftsätze. Gleiches gilt für die mündliche Verhandlung, die Erstellung des Protokolls, eine etwaige Beweisaufnahme, die verfahrensleitenden Entscheidungen des Gerichts sowie für die das Verfahren abschließende gerichtliche Entscheidung.

Sämtliche der vorgenannten Schritte und Verfahrenshandlungen sind in englischer Sprache zu vollziehen bzw. vorzunehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 bedarf es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien auf die Gerichtssprache Englisch, die formlos möglich ist. Eine Abweichung von dem in § 184 Satz 1 normierten Grundsatz („Die Gerichtssprache ist deutsch.“) setzt eine entsprechende Vereinbarung der Parteien voraus. Diese kann jedoch auch durch die Übermittlung einer entsprechenden Klageerwiderung und damit durch ein rügeloses Einlassen des Beklagten auf die englische Gerichtssprache ersetzt werden.

Im Allgemeinen liegt eine rügelose Einlassung dann vor, wenn der Verfahrensmangel nicht (hinreichend) ausdrücklich gerügt wird. Eine Besonderheit dürfte vorliegend allerdings im Hinblick auf die Sprache gelten. Erfolgt eine deutschsprachige Klageerwiderung auf eine englischsprachige Klageerhebung ohne eine ausdrückliche Rüge der Sprache, so kann das Fehlen einer ausdrücklichen Rüge nicht schon als Zustimmung und damit rügelose Einlassung auf die englische Gerichtssprache bewertet werden. Vielmehr dürfte im Gegenteil zu konstatieren sein, dass in der Verwendung einer anderen Sprache der rügende Wille zum Ausdruck kommen dürfte, sich gerade nicht auf die englische Gerichtssprache einlassen zu wollen. In der Folge dürfte unter einer rügelosen Einlassung auf die englische Gerichtssprache im Regelfall nur die korrespondierende Verwendung dieser Sprache zu verstehen sein. Mithin ist es erforderlich, dass sich die beklagte Partei in ihrer Klageerwiderungsschrift rügelos in der englischen Sprache auf selbige einlässt.

Wie vorstehend bereits skizziert, ist gesamte Verfahren auch im Falle des rügelosen Einlassens der beklagten Partei grundsätzlich in englischer Sprache zu führen. Für den Beginn des Verfahrens kann jedoch eine Besonderheit gelten, da sich die beklagte Partei nach § 184a Absatz 3 erst nach Erhalt der Klageschrift rügelos auf die englische Gerichtssprache einlässt. In diesem Fall erhebt der Kläger seine Klage in der englischen Sprache, ohne dass eine (stillschweigende oder ausdrückliche) Vereinbarung mit dem Beklagten zu dieser Sprachwahl vorliegt. In der Folge ist für das angerufene Gericht noch nicht erkennbar, ob das Verfahren tatsächlich in der englischen Gerichtssprache geführt wird. Daher gilt in dieser Konstellation zunächst weiterhin der Grundsatz des § 184 Satz 1 („Die Gerichtssprache ist deutsch.“), so dass die verfahrenseinleitenden Verfügungen des Gerichts zunächst in deutscher Sprache zu erfolgen haben. Das gilt solange, bis dem Gericht ein valider

Nachweis vorgelegt ist, dass sich die Gegenseite mit der englischen Gerichtssprache einverstanden erklärt hat oder sich gemäß § 184a Absatz 3 rügelos auf diese einlässt.

Dass die Hürden für die Vereinbarung der englischen Gerichtssprache generell gering angesetzt werden und sogar ein rügeloses Einlassen auf diese Sprache zugelassen wird, liegt an der Tatsache, dass stets Verfahren mit Anwaltszwang vor dem Landgericht oder dem Commercial Court des Oberlandesgerichts betroffen sind. Die Parteien sind mithin durch einen Anwalt oder durch eine Anwältin vertreten, dem beziehungsweise der die Folgen einer Klageerwidern in englischer Sprache bewusst ist beziehungsweise bewusst sein muss.

Nicht erforderlich sind etwaige Formanforderungen an die Vereinbarung wie etwa ein Schriftformerfordernis. Denn die unternehmerischen Parteien sind im Rechtsverkehr regelmäßig wesentlich geschäftserfahrener als Privatpersonen und mithin weniger schutzbedürftig. Sie müssen um die Rechtsfolgen auch einer nicht schriftlichen Vereinbarung wissen und sich sodann auch daran festhalten lassen.

Über die Parteivereinbarung bzw. rügelose Einlassung auf die Verhandlungssprache hinausgehende Voraussetzungen stellt Absatz 3 Satz 1 bewusst nicht auf. Sie stünden der Zielsetzung des Entwurfs, dem übereinstimmenden Interesse der Parteien möglichst uneingeschränkt Rechnung zu tragen, entgegen und sind auch im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht geboten. Angesichts der Verbreitung englischer Sprachkenntnisse erschwert die Verhandlungsführung auf Englisch die öffentliche Wahrnehmung nicht in einem Maße, das ernsthaft die Gefahr einer „Geheimjustiz“ begründen könnte, die das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hätte.

Das gilt umso mehr, als bereits gegenwärtig in zahlreichen Fällen gänzlich ohne mündliche Verhandlung entschieden werden darf (vergleiche die §§ 128 Absatz 2 bis 4, 251a, 307, 331 Absatz 3, 331a, 688 ff. ZPO). Auch im Übrigen bleiben die Auswirkungen der Neuregelung auf Externe und (Saal-)Öffentlichkeit begrenzt: Bereits jetzt ermöglicht § 185 Absatz 2 die Durchführung der mündlichen Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache. Zwar darf die klagende Partei ihre Klageschrift künftig in der englischen Sprache einreichen und ist nicht mehr auf die deutsche Sprache festgelegt. Aber auch bislang hatte die Saalöffentlichkeit keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die sich in der Akte befindliche Klageschrift. Zudem ergeht die gerichtliche Entscheidung künftig zwar originär in englischer Sprache, englischsprachige Urteile sind aber künftig stets und sonstige gerichtliche Entscheidungen im Falle von rechtlicher Relevanz in die deutsche Sprache zu übersetzen und zu veröffentlichen.

Auch die überwiegende Ansicht in der Literatur und Wissenschaft konstatiert mittlerweile, dass eine Mehrsprachigkeit im deutschen Zivilprozess angezeigt und der Gesetzgeber insoweit zu der hiesigen Reform aufgefordert ist (eingehend insoweit Papenfuß, GVRZ 2023, Seite 6 f.; Stellungnahmen der im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 1. März 2023 angehörten Sachverständigen, insbesondere Professor Riehm, Seite 27 Randnummer 88; Professor Rühl, S. 5; Link zu den Stellungnahmen: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/931000-931000).

§ 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Satz 2 regelt die sprachlichen Besonderheiten des englischsprachigen Verfahrens und insoweit zu beachtende Ausnahmen von dem Grundsatz, dass das Verfahren vollständig in englischer Sprache geführt wird.

Nummer 1 eröffnet dem Gericht in jedem Stadium des Verfahrens ein Ermessen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Das kann etwa bei besonders speziellen oder komplizierten Fachmateriaen erforderlich sein, soweit das Gericht für eine vollständige Erfassung des Sach- und Streitstandes auf eine Verdolmetschung angewiesen

ist. Auch kann das Bedürfnis für eine Übersetzung im Einzelfall bestehen, etwa wenn die Parteien umfangreiche Schriftstücke vorlegen, die streitentscheidend sind, eine Vielzahl höchst komplizierter technischer Begriffe enthalten und in der Gänze nicht durch das Gericht verstanden werden. Damit begründet die Nummer 1 in ihrer ersten Variante eine Ausnahmevorschrift, die der allgemeinen Dolmetscherregelung in § 185 Absatz 1 Satz 1 als *lex specialis* vorgeht. In der Folge ist das Gericht gerade nicht gemäß § 185 Absatz 1 Satz 1 zur stetigen Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers verpflichtet, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine solche Regelung wäre bei einem bewusst englischsprachigen Verfahren widersinnig. Unberührt bleibt jedoch die Anwendbarkeit von § 185 Absatz 1a, der zum Zwecke der Digitalisierung des Zivilprozesses die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält.

Nach Nummer 2 sind englischsprachige Urkunden in englischsprachigen Gerichtsverfahren nicht zu übersetzen; daher ist § 142 Absatz 3 ZPO auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden. Es wäre auch insoweit widersinnig, in einem englischsprachigen Verfahren eine Übersetzung englischsprachiger Urkunden in die deutsche Sprache zu fordern. Andererseits ordnet das Gericht für deutschsprachige Urkunden nach Nummer 3 nur dann die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einbringenden Partei an, wenn die gegnerische Partei dies beantragt. Das Gericht ist der deutschen Sprache mächtig; es gilt, auf unnötige Übersetzungen zu verzichten.

Sollten die Parteien Urkunden in einer anderen als der deutschen oder der englischen Sprache in das Verfahren einbringen, bleibt § 142 Absatz 3 ZPO unberührt, so dass das Gericht die Beibringung von Übersetzungen für diese Urkunden verlangen kann.

§ 184a Absatz 3 Satz 2 eröffnet den Parteien schließlich die größtmögliche sprachliche Flexibilität innerhalb des Verfahrens. Sie können sich zunächst auf die deutsche oder auf die englische Sprache als eine Art Basissprache verständigen, erhalten durch Satz 2 aber die zusätzliche Möglichkeit, ergänzend auch in der jeweils anderen Sprache zu verhandeln. Das setzt zunächst voraus, dass die Parteien einen Commercial Chamber, den englischsprachigen Berufungssenat des Oberlandesgerichtes im Nachgang zum Commercial Chamber oder den Commercial Court anrufen, da nur diese Spruchkörper in der Lage sein werden, in dem Verfahren sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache zu verhandeln. Des Weiteren müssen sich die Parteien auf diese zusätzliche Möglichkeit eines gemischtsprachigen Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder sich auf dieses rügelos einlassen, indem sie diesem nicht unverzüglich widersprechen. Vortragen im Sinne des Satzes 2 bedeutet gemäß § 137 Absatz 2 ZPO das freie Vortragen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Tangiert werden durch Satz 2 mithin ausschließlich die Vorträge der Parteien; für den angerufenen Spruchkörper, dessen Verfügungen und Amtshandlungen bleibt es bei der von den Parteien vereinbarten Basissprache.

§ 184a Absatz 4 bildet die besondere Konstellation ab, in der eine unbeteiligte dritte Person in den Rechtsstreit einbezogen wird. Hauptsächlich betroffen dürften die Fälle des Beitritts einer oder eines Dritten zum Rechtsstreit nach einer Streitverkündung gemäß § 74 Absatz 1 ZPO und der Nebenintervention nach § 66 ZPO sein. Denkbar sind aber insbesondere auch die Fälle der subjektiven Klageänderung oder -erweiterung auf Beklagtenseite sowie der Fall der Drittwiderklage. In all diesen Situationen soll es eine besondere Schutzregelung zu Gunsten der oder des Dritten geben. Die Parteien haben sich auf die Gerichtssprache Englisch verständigt, so dass die Verfahrensführung in dieser fremden Sprache ihrem Willen entspricht. Der in den Streit einbezogenen Person müssen an dieser Stelle vergleichbare Rechte wie den Parteien zugestanden werden. Denn ein hinreichender Zugang zum Recht erfordert auch den Zugang zu der Sprache des Gerichts bzw. des gerichtlichen Verfahrens. Mithin darf der dritten Person die fremde Gerichtssprache nicht gegen ihren oder seinen Willen oktroyiert werden. Daher wird das Gericht nach Absatz 4 Satz 1 verpflichtet, auf

Antrag der dritten Person eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Das Gericht kann dann insbesondere anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beizubringen ist; dies stellt Absatz 4 Satz 2 durch den Verweis auf § 142 Absatz 3 ZPO klar. Auch ist in diesem Fall § 185 wieder anwendbar.

§ 184a Absatz 5 regelt die besondere Situation, in der ein Verfahren zunächst in englischer Sprache geführt und im Laufe der Zeit auf die deutsche Sprache umgestellt wird. Das ist etwa im Fall des Absatzes 4 denkbar, bei dem die dritte Person der Verfahrensführung in englischer Sprache widerspricht. In diesem Fall soll es kein „Ping-Pong“ in der Gerichtssprache geben. Vielmehr soll es bei einem einmal auf die deutsche Sprache umgestellten Verfahren auch in dem sich anschließenden Instanzenzug bleiben.

Zu § 184b

§ 184b hat die Verfahrenssprache Englisch vor den Zivilsenaten beim Bundesgerichtshof zum Gegenstand.

Dem angerufenen Senat beim Bundesgerichtshof wird ein Wahlrecht hinsichtlich der Verfahrenssprache eingeräumt. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz entscheidet der jeweilige Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nach freiem Ermessen über die Verfahrenssprache, wenn zuvor ein englischsprachiges Berufungs- oder (Rechts-) Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geführt worden ist. Durch diesen Verweis ist klargestellt, dass es sich um ein englischsprachiges Berufungs- oder (Rechts-) Beschwerdeverfahren eines OLG-Senats und nicht um ein etwaiges Beschwerdeverfahren der Commercial Chamber handelt; für Letztere sind – dem üblichen Instanzenzug entsprechend auch weiterhin – die OLG-Senate bzw. die Commercial Courts zuständig. Der Anwendungsbereich des § 184b erstreckt sich ferner auch auf englischsprachige Verfahren der Commercial Courts. So sieht § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz vor, dass der angerufene Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die gleiche Wahlmöglichkeit im Hinblick auf die Verfahrenssprache auch für ein vorangegangenes englischsprachiges Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat.

Die Wahlfreiheit zu Gunsten des betroffenen Senats des Bundesgerichtshofs ist erforderlich, da der Bundesgerichtshof eine englischsprachige Verfahrensführung in sämtlichen seiner Sachgebiete erst mittel- bis langfristig sicherstellen kann. Jeder Senat muss daher im Einzelfall entscheiden können, ob er das jeweilige Themengebiet in englischer Sprache abdecken kann oder nicht. Damit der Senat die Anwendung der Verfahrenssprache Englisch überhaupt in Erwägung zieht, hat die klagende Partei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der Rechtsmittelschrift einen entsprechenden Antrag (in deutscher oder in englischer Sprache) zu stellen. Sodann bedarf es nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Stattgabe durch den betroffenen Zivilsenat.

Sollte der Senat dem Antrag der Revisionsklägerin oder des Revisionsklägers oder der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers stattgeben und das Verfahren in englischer Sprache führen, erklärt Absatz 1 Satz 2 die Regelung des § 184a Absatz 3 bis 4 für entsprechend anwendbar. Allerdings bleibt § 142 Absatz 3 der ZPO anwendbar, so dass der Senat anordnen kann, dass die Übersetzung einer englischsprachigen Urkunde doch beigebracht werden muss. Diese Option zu Gunsten des Senats ist wiederum Ausfluss seiner Wahlmöglichkeit im Hinblick auf die Gerichtssprache. Dazu ist es erforderlich, dass der Senat nicht nur über das „Ob“ der Sprache entscheiden kann. Vielmehr muss ihm auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren zwar grundsätzlich in englischer Sprache zu führen, aber gewisse Ausnahmen im Hinblick auf die Sprache einzelner Urkunden vorzusehen. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind unanfechtbar, da gegen diese keine Rechtsmittel eröffnet sind.

Sollte das Revisionsgericht seine anfängliche Entscheidung für die englische Sprache im Laufe des Verfahrens ändern und für eine sinnvolle Leitung, Führung und Entscheidung in der Sache ein Umschwenken auf die deutsche Sprache für erforderlich erachten, so eröffnet Absatz 2 Satz 1 ihm auch diese Möglichkeit. Diese Regelung ist erforderlich, da der angerufene Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zu Beginn des Verfahrens meist noch nicht abschließend beurteilen kann, wie komplex – auch in sprachlicher Hinsicht – das Verfahren werden wird. Denn in diesem frühen Stadium werden dem Revisionsgericht die jeweilige Rechtsmittelbegründung und die Erwiderung meist noch nicht vorliegen; Gleiches dürfte wohl auch für die Verfahrensakte gelten. Daher soll dem Revisionsgericht nicht nur unmittelbar bei Beginn des Verfahrens die (einmalige) Möglichkeit zur Wahl der Verfahrenssprache eingeräumt werden, sondern auch noch später. Zugleich erhöht diese Wechselmöglichkeit in der Sprache die Anreize für den betroffenen Senat des Bundesgerichtshofs, das Verfahren in der englischen Sprache zu starten.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass der betroffene Senat jederzeit anordnen kann, dass Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden. Nach Absatz 7 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz werden die Kosten für diese Übersetzungen der Staatskasse auferlegt, da deren Veranlassung aus der Sphäre des Staates herrührt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In der Inhaltsübersicht wird nach § 273 die Abgabe zu der neuen Regelung des „§ 273a Geheimhaltung“ eingefügt.

Zu Buchstabe b

Die Bezeichnung des Buches 6 wird geändert. Das Buch trägt nun den Titel: „Buch 6 Weitere besondere Verfahren“.

Zu Buchstabe c

Vor der Angabe zu dem § 606 wird ein neuer „Abschnitt 1 Musterfeststellungsverfahren“ eingefügt.

Zu Buchstabe d

Nach der Angabe zu § 614 der Inhaltsübersicht wird der neue „Abschnitt 2 Englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts“ eingefügt. Sodann werden der neue „Titel 1 Englischsprachige Verfahren“ mit seinen §§ 615 bis 618 sowie der neue „Titel 2 Verfahren vor den Commercial Courts“ mit seinen neuen Vorschriften der §§ 619 bis 623 aufgeführt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die bisherige Angabe zu den §§ 615 bis 687 wird durch die Angabe: „§§ 624 bis 687 (weggefallen)“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Der neue § 273a regelt die Geheimhaltung im Zivilprozess.

Das geltende Recht eröffnet zwar gewisse Möglichkeiten zur Einschränkung der Öffentlichkeit vor den Zivilgerichten (vergleiche § 172 Nummer 2, § 173 Absatz 2 GVG). Allerdings

ist dieser Schutz unzureichend: Zum einen besteht kein Anspruch der betroffenen Partei auf ein nichtöffentliches Verfahren. Zum anderen greifen die bisherigen Schutznormen erst ab dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und nicht bereits bei der Einreichung der Klageschrift. Betroffene müssen sich im Zweifelsfall entscheiden, ob sie ihr Geschäftsgeheimnis schützen, entsprechende Angaben in der Klageschrift bewusst unterlassen und dadurch den Prozess wegen Präklusion gegebenenfalls verlieren oder ob sie ihre Erfolgsaussichten im gerichtlichen Verfahren erhöhen, dafür aber ihr Geschäftsgeheimnis preisgeben. Des Weiteren ist von der aktuellen Geheimhaltungspflicht des § 174 Absatz 3 Satz 1 GVG nicht die eigene Nutzung der durch die Verhandlung erlangten Kenntnisse erfasst. In der Folge könnte die gegnerische Partei ihr Wissen für eigene Zwecke nutzen.

Es gilt, die aufgezeigten Schutzlücken durch die neue Regelung zu schließen. Diese ist bewusst nicht nur auf die neuen Commercial Courts zugeschnitten, sondern gilt für alle bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten vor Amts-, Land- und Oberlandesgerichten gleichermaßen wie vor dem Bundesgerichtshof. Denn die Schutzbedürftigkeit eines Geschäftsgeheimnisses besteht unabhängig von der Gerichtsebene, auf der es erörtert wird.

Damit der neue Schutzmechanismus greift, ist zunächst ein Antrag der betroffenen Partei erforderlich. Der Antrag muss darauf gerichtet sein, streitgegenständliche Informationen durch das Gericht ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen zu lassen.

Für die sich anschließende Beurteilung des Gerichts kommt es darauf an, ob die streitgegenständliche Information ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) sein kann. Das Potential eines möglichen Geschäftsgeheimnisses ist mithin ausreichend. Eine Information ist dann ein Geschäftsgeheimnis, wenn sie a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Insbesondere die unter c) aufgeworfene Frage unterliegt einer Wertung. Sollte das Gericht die Möglichkeit eines Geschäftsgeheimnisses im oben genannten Sinne bejahen, so wird seine Entscheidung über das „Ob“ der Einstufung als Geschäftsgeheimnis in sein Ermessen gestellt.

Die Einstufung als Geschäftsgeheimnis löst ihrerseits die entsprechende Anwendung der prozessualen Schutzwirkungen der §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen aus. Die als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen müssen gemäß § 16 Absatz 2 vertraulich behandelt und dürfen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht genutzt oder offengelegt werden, es sei denn, dass von diesen außerhalb des Verfahrens Kenntnis erlangt wurde. Gemäß § 18 gelten die Rechtsfolgen des § 16 Absatz 2 nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens fort. Überdies sieht § 17 Ordnungsmittel im Falle eines Verstoßes vor. Ferner kann das Gericht gemäß § 19 weitere gerichtliche Beschränkungen (zum Beispiel begrenzter Zugang zur mündlichen Verhandlung und zu vorgelegten Dokumenten) treffen. Für die vorstehenden Maßnahmen muss die beantragende Partei „glaubhaft machen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Information um ein Geschäftsgeheimnis handelt.“ Im Fall einer Streitverkündung, den das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht ausdrücklich regelt, hat das Gericht allerdings sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs berücksichtigt wird.

Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist grundsätzlich auch die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts eröffnet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt allerdings für Entscheidungen der neuen, erstinstanzlich zuständigen Commercial Courts. Denn die sofortige Beschwerde findet gemäß § 567 ZPO nur gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statt, nicht aber gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und

mithin nicht gegen entsprechende Entscheidungen der Commercial Courts. Das ergibt in der Sache Sinn, da sicherzustellen ist, dass der Commercial Court das Verfahren stringent führen kann und nicht Gefahr laufen soll, dass Verfahrensverzögerungen durch etwaige Rechtsmittel gegen seine Anordnungen eintreten.

Der Anwendungs- und Schutzbereich des § 273a endet mit der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. In der Folge kann nach Abschluss des Verfahrens keine Geheimhaltungsanordnung nach § 273a in Verbindung mit § 16 Geschäftsgeheimnisschutzgesetz mehr getroffen werden. Dies ist nur möglich, solange der Rechtsstreit noch anhängig ist. Die zwingende Vorgabe des § 16 Absatz 3 Geschäftsgeheimnisschutzgesetz für Schwärzungen findet über § 273a keine Anwendung mehr. Im Rahmen des Akteneinsichtsverfahren ist daher nur nach Maßgabe des § 299 Absatz 2 über die Gewährung von Akteneinsicht und deren Reichweite zu entscheiden. Somit hat das Gericht - wie auch sonst bei § 299 Absatz 2 - unter Abwägung wechselseitiger Interessen über Art und Umfang der Akteneinsicht zu bestimmen - was im Einzelfall zu einer Teileinsicht beziehungsweise einer Einsicht mit Schwärzungen führen kann.

Zu Nummer 3

Die Erweiterung des § 331 Absatz 1 Satz 2 um das Vorbringen zu Vereinbarungen über die englische Sprache des Gerichts nach § 184a Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz ist erforderlich, um den Erlass eines englischsprachigen Versäumnisurteils gegen den säumigen Beklagten auszuschließen. Die beklagte Partei mag den Inhalt des Schriftsatzes nicht verstanden haben. Sie mag sich sicher sein, niemals der englischen Verfahrenssprache zugestimmt zu haben. Eine solche beklagte Partei darf nicht ohne ihr Zutun in einem fremdsprachigen Verfahren, das womöglich ihre Verteidigungsrechte beschränkt, verurteilt werden. Ist die beklagte Partei säumig, darf die Vereinbarung englischer Sprache wegen der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 nicht nach § 331 Absatz 1 Satz 1 als zugestanden gelten.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung der Wörter „der Amts- und Landgerichte“ in § 511 Absatz 1 stellt klar, dass die Berufung auch künftig nur gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile der Amts- und Landgerichte und daher nicht gegen die Endurteile der neuen Commercial Courts zulässig ist. Gegen diese Entscheidungen steht den Parteien nur das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof zur Verfügung.

Zu Nummer 5

Das Buch 6 erhält die neue Bezeichnung: „Weitere besondere Verfahren“.

Zu Nummer 6

Das Buch 6 wird in zwei Abschnitte unterteilt. Der Abschnitt 1 hat die bestehenden Regelungen über das Musterfeststellungsverfahren zum Gegenstand.

Zu Nummer 7

Titel 1 Englischsprachige Verfahren

Am Ende des Abschnittes 1, nach dem § 614, wird ein neuer Abschnitt 2 eingefügt. Dieser trägt die Bezeichnung: „Abschnitt 2 Englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts“. Sodann folgt der Titel 1 mit der Bezeichnung: „Englischsprachige Verfahren.“

Erste Regelung des Titels 1 ist der neue § 615, der die Klageschrift in englischsprachigen Verfahren in Zivilsachen zum Gegenstand hat. Ergänzend zu den allgemeinen

Anforderungen des § 253 Absatz 1 bis 5 hat die klagende Person zunächst anzugeben, dass sie das Verfahren vollständig in englischer Sprache führen möchte. Überdies soll eine gegebenenfalls vorhandene ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache in der Klageschrift dargelegt werden. Letztere Ist-Vorschrift dient der Disziplinierung der Parteien, sich möglichst vorab ausdrücklich auf die Verfahrenssprache zu verständigen. Wenngleich auch eine stillschweigende Vereinbarung sowie ein rügeloses Einlassen auf die englische Sprache als Gerichtssprache möglich ist, so bergen diese Varianten stets das Risiko ihres Nichteintritts mit der (eigentlich unnötigen) Folge einer notwendigen Verweisung des Rechtsstreits an einen anderen Spruchkörper oder an ein anderes Gericht. Demgegenüber sind die Parteien im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung rechtlich abgesichert, so dass diese Variante zu bevorzugen ist.

§ 616 regelt den Fall eines englischsprachigen Zivilverfahrens, in das eine dritte Person einbezogen wird und bildet das prozessuale Pendant zu der gerichtsverfassungsrechtlichen Regelung in § 184a Absatz 4 GVG ab.

Das Gericht hat der oder dem Dritten zunächst den in englischer Sprache abgefassten Schriftsatz zuzustellen. Der dritten Person steht gemäß § 616 Absatz 1 Satz 1 das Recht zu, dieser Zustellung binnen zwei Wochen zu widersprechen, wenn er oder sie der englischen Sprache nicht mächtig ist und der Annahme des Schriftsatzes aus diesem Grund widerspricht. Durch dieses Erfordernis mangelnder Sprachfähigkeiten für die Zulässigkeit eines Widerspruchs des Dritten gegen die Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes wird ein Gleichlauf zu der Europäischen Zustellungsverordnung [Verordnung (EG) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung)] im Hinblick auf die Zustellung fremdsprachiger Schriftsätze erreicht.

Für die Frage, wie die dritte Person ihren Widerspruch konkret umsetzt, gibt das Gesetz bewusst keine Vorgaben. Das kann die dritte Person tun, indem sie ihren Widerspruch ausdrücklich gegenüber dem Gericht erklärt. Die gleiche Wirkung tritt auch ein, wenn die dritte Person den Schriftsatz an das Gericht zurücksendet und auf diese Weise ihre Verweigerungshaltung zum Ausdruck bringt. Hintergrund für diese Regelung ist die Tatsache, dass das Gericht das Verfahren nur im Falle des übereinstimmenden Willens sämtlicher Parteien in englischer Sprache führen darf und die dritte Person einen solchen Willen vor der Zustellung des zum Zwecke seiner Einbeziehung eingereichten Schriftsatzes im Regelfall noch nicht geäußert haben kann. Wird die oder der Dritte in das Verfahren einbezogen und kann das Urteil auch gegen sie oder ihn Rechtskraft oder die Interventionswirkung nach § 68 entfalten, so darf sie oder er hinsichtlich der Gerichtssprache nicht schlechter behandelt werden als die Parteien. Ihr oder ihm ist daher die Möglichkeit zum Widerspruch gegen den englischsprachigen Schriftsatz und damit gegen die Führung des Verfahrens in englischer Sprache einzuräumen. Das Gericht hat die dritte Person auf dieses Widerspruchsrecht nach Absatz 1 Satz 2 in deutscher Sprache hinzuweisen.

Das weitere Procedere nach einem Widerspruch der dritten Person gegen die Zustellung des Schriftsatzes ist Gegenstand von § 616 Absatz 2. Das Gericht hat die betroffene Partei über die Rücksendung unverzüglich und damit ohne schuldhaftes Zögern in Kenntnis zu setzen und zugleich aufzufordern, binnen zwei Wochen eine Übersetzung ihres Schriftsatzes in die deutsche Sprache einzureichen.

Die Möglichkeit, die Zustellung trotz Widerspruchs zu bewirken, ist Gegenstand von § 616 Absatz 3. Dazu ist der dritten Person der englischsprachige Schriftsatz zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vom Gericht zuzustellen. Für das Datum der maßgeblichen Zustellung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der oder dem Dritten der Schriftsatz zusammen mit der Übersetzung zugestellt worden ist. Etwas anderes gilt allerdings für den Fall, dass durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung

neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden soll. In Anlehnung an Artikel 12 Absatz 5 der Europäischen Zustellungsverordnung tritt nach Zustellung der fristgerecht beigebrachten Übersetzung die Wirkung der Zustellung zu Gunsten der betroffenen Partei bereits mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Zustellung des englischsprachigen Schriftsatzes ein. § 616 Absatz 3 strebt insofern einen Ausgleich der Interessen der dritten Person an der Wahrung ihres rechtlichen Gehörs und denen der jeweiligen Partei an der Vermeidung von Kosten- und Zeitaufwand sowie an der Wirksamkeit der Zustellung an. Zu diesem Zweck hat die besondere Regelung des § 616 Absatz 3 eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 167 zur Folge, durch die eine Annäherung der neuen Regelung zur Zustellung inländischer fremdsprachiger gerichtlicher Schriftstücke an die bisher schon für die Zustellung ausländischer gerichtlicher Schriftstücke geltenden Regelungen bewirkt wird.

§ 616 Absatz 4 stellt klar, dass keine Übersetzungskosten erstattet werden.

§ 617 kodifiziert die Übersetzungsanforderungen an englischsprachige vollstreckbare Entscheidungen und Vergleiche. Während die Absätze 1 und 2 dem Parteiinteresse an der Grundsteinlegung für eine spätere Zwangsvollstreckung dienen, verfolgt Absatz 3 den Zweck, die Übersetzung für eine spätere Veröffentlichung mit dem Ziel der Rechtsfortbildung zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 sind englischsprachige gerichtliche Entscheidungen nur auf Antrag einer Partei in die deutsche Sprache zu übersetzen. „Gerichtliche Entscheidungen“ in diesem Sinne sind sämtliche Urteile und Beschlüsse des Gerichts. Da es für die Vollstreckung im Regelfall nicht auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe ankommt, stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass die Übersetzung diese beiden Elemente nicht umfassen muss. In der Folge müssen lediglich das Rubrum und der Tenor übersetzt werden. Sollte das Vollstreckungsorgan ausnahmsweise eine beschränkte Ermittlungspflicht treffen, die die Heranziehung eines deutschsprachigen Tatbestandes oder deutschsprachiger Entscheidungsgründe erforderlich machte, so träge den Gläubiger die Pflicht, eine einfache Übersetzung anfertigen zu lassen und dem Vollstreckungsorgan zur Verfügung zu stellen.

Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass die Übersetzung untrennbar mit der vollständig abgefassten Entscheidung zu verbinden ist. Mit dieser untrennbaren Verbindung wird ein sich gegebenenfalls anschließendes Vollstreckungsverfahren ohne Verzögerung ermöglicht. Für das Vollstreckungsverfahren aus den englischsprachigen Entscheidungen ergeben sich keine Besonderheiten. Die Ausfertigung des englischsprachigen Urteils einschließlich der deutschen Übersetzung wird mit der Vollstreckungsklausel in deutscher Sprache versehen (§§ 724 ff. ZPO). Mit dieser vollstreckbaren Ausfertigung kann die Zwangsvollstreckung in Deutschland betrieben werden. Es steht den Gerichten frei, die Übersetzung selbst zu erstellen oder zu diesem Zweck eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu beauftragen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist der gerichtliche Vergleich, der ebenfalls Grundlage der Vollstreckung sein kann, auf Antrag einer Partei in die englische Sprache zu übersetzen. Nach Absatz 2 Satz 2 ist auch diese Übersetzung untrennbar mit dem übersetzten Ausgangsdokument zu verbinden.

Absatz 3 Satz 1 legt die Anforderungen für die vom Gericht zu initiiierende Übersetzung gerichtlicher Entscheidungen fest. Diese Regelung hat das Ziel, die Grundlagen für die spätere Veröffentlichung zu legen. Nicht von Absatz 3 Satz 1 umfasst sind die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht selbst, da sich diese Pflicht bereits aus der Rechtsprechung ergibt. So besteht die Pflicht zur Veröffentlichung von deutschsprachigen Entscheidungen der Zivilgerichte kraft Richterrechts. Spätestens seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 2015 (Akz. 1 BvR 857/15), des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2014 (Akz. 6 C 35/13) sowie des Bundesgerichtshofs vom 5. April 2017 (Akz. IV AR (VZ) 2/16) ist diese Veröffentlichungspflicht durch die höchstinstanzlichen Gerichte vorgegeben. So folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der

Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung grundsätzlich die Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen (BVerfGE, a.a.O.). Die Pflicht trifft alle Gerichte und verpflichtet somit auch die Instanzengerichte, Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dem entsprechend trifft auch die Zivilgerichte die Pflicht, Entscheidungen in Zivilsachen in anonymisierter Form herauszugeben und zu veröffentlichen. Mit seiner Entscheidung vom 5. April 2017 (a.a.O.) hat der Bundesgerichtshof eine grundsätzliche Pflicht der Justiz zur Publikation formuliert. Danach ist der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung öffentlich. Denn Gerichtsentscheidungen unterliegen nicht der Geheimhaltung, sofern nicht ausnahmsweise unabweisbare höhere Interessen die Unterrichtung der Allgemeinheit oder einzelner Personen verbieten. In diesem Sinne hat bereits das Bundespatentgericht im Jahr 1992 (GRUR 1992, S. 53, 54) entschieden.

Die gleichen Maßstäbe sind auf englischsprachige Entscheidungen anzuwenden. Zum Zwecke der Rechtsfortbildung in Deutschland ist es geboten, dass künftig auch englischsprachige Urteile und Entscheidungen für jede Person – auch sprachlich – zugänglich sind, indem sie veröffentlicht werden. Gemäß Absatz 3 Satz 2 ist die Pflicht des Gerichts zur Veranlassung von Übersetzungen von gerichtlichen Entscheidungen jedoch für den Fall eingeschränkt, dass das Verfahren aufgrund einer Entscheidung nach § 273a nichtöffentlich geführt wird. In diesem Fall soll die betroffene Entscheidung nur insoweit übersetzt werden, als dass keine Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelheiten des Verfahrens möglich sind. Davon erfasst sein kann im Einzelfall auch die Identität der Parteien.

§ 618 hat die sprachlichen Anforderungen an die Rechtsmittelschrift zum Gegenstand und stellt in Absatz 1 klar, dass diese in englischer Sprache einzureichen ist.

Hintergrund der Regelung ist die Tatsache, dass gegen die Entscheidungen der Commercial Chambers nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG ein englischsprachiges Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beim OLG-Senat oder gemäß § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG in Verbindung mit § 119b Absatz 3 GVG vor dem Commercial Court als Berufungs- oder Beschwerdegericht möglich ist, das seinerseits in englischer Sprache geführt wird. Um einen Sprachenbruch zu verhindern, hat sich die Sprache der Rechtsmittelschrift an der Sprache des Gerichtsverfahrens zu orientieren, die vorliegend Englisch ist.

Eine Abweichung von dem zu Absatz 1 skizzierten Grundsatz regelt Absatz 2 für den Bundesgerichtshof. Da der betroffene Zivilsenat des Bundesgerichtshofs seine Ermessensentscheidung über die Verfahrenssprache nur auf Antrag trifft, setzt eine Abfassung der Rechtsmittelschrift in englischer Sprache zunächst voraus, dass ein entsprechender Antrag nach § 184b Satz 1 Nummer 2 GVG gestellt ist. Im Falle der Stattgabe des Antrags kann das Verfahren in englischer Sprache auf der Grundlage der eingereichten englischsprachigen Rechtsmittelschrift beginnen. Sollte der Senat des Bundesgerichtshofs die Verfahrensführung in englischer Sprache jedoch ablehnen, so verpflichtet Absatz 2 Satz 2 dazu, die Rechtsmittelschrift – nach entsprechender Aufforderung des Gerichts – in deutscher Sprache nachzureichen.

Für die jeweils einzuhaltenden Rechtsmittelfristen in englischsprachigen Verfahren bedarf es keiner besonderen Regelung. Insoweit gelten die allgemeinen Regelungen der Zivilprozessordnung. Für die Berufung gilt daher § 517, so dass die Berufungsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten englischsprachigen Urteils beginnt, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung. Für die Auslösung der Berufungsfrist hat die Übersetzung der englischsprachigen Entscheidung in die deutsche Sprache keine Relevanz, da es sich dabei eben nur um eine Übersetzung handelt, die für die Vollstreckung maßgeblich ist, die aber auf die Vollständigkeit des in englischer Sprache abgefassten Urteils im Sinne von § 517 keinen Einfluss hat. Gleiches gilt für die Auslösung der Revisionsfrist des § 548, die mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten

englischsprachigen Berufungsurteils beginnt, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Titel 2 Verfahren vor den Commercial Courts

Der Titel 2 hat die besonderen Verfahrensregelungen vor dem in erster Instanz angerufenen Commercial Court zum Gegenstand. Für den in zweiter Instanz angerufenen Commercial Court werden keine besonderen Vorgaben gemacht, so dass die für Berufungen und Beschwerden geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 619 Absatz 1 legt fest, dass die Regelungen im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten unter Beachtung der besonderen Vorgaben des 2. Abschnitts des 6. Buches entsprechend anzuwenden sind. Davon ausgenommen werden die §§ 348 bis 350, da die Regelungen zum originären Einzelrichter (§ 348), zum obligatorischen Einzelrichter (§ 348a), zum Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) sowie zu den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Einzelrichter oder des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 350) für den Commercial Court am Oberlandesgericht bzw. Obersten Landesgericht keine Relevanz haben.

Aus Absatz 2 trifft die klagende Partei zunächst die Pflicht zu beantragen, dass das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court geführt werden soll. Die Norm ist an die Antragspflicht für die Kammer für Handelssachen gemäß § 96 Absatz 1 GVG angelehnt. Überdies ist auch eine gegebenenfalls vorhandene (ausdrückliche oder stillschweigende) Vereinbarung der Parteien über die Anrufung des Commercial Courts darzulegen. Letztere Regelung soll die Parteien dazu anhalten, sich möglichst vorab auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts zu verständigen. Wenngleich auch ein rügeloses Einlassen des Beklagten möglich ist, so birgt diese Variante stets die Gefahr ihres Nichteintritts mit der Folge der Klageabweisung beziehungsweise einer notwendigen Verweisung des Rechtsstreits vom Commercial Court zum Landgericht. Da die Rechtslage nur im Falle einer Vereinbarung der Parteien eindeutig ist, wird diese Variante bevorzugt.

Die Voraussetzungen für die Verweisung des Rechtsstreits vom Landgericht an den Commercial Court sind Gegenstand der Regelung in § 620.

§ 620 Absatz 1 regelt die Konstellation, in der sich die Parteien vor Klageerhebung noch nicht auf die Anrufung des Commercial Courts verständigt haben, so dass die klägerische Partei die Klage zunächst beim Landgericht anhängig macht, um nicht das Risiko der Unzuständigkeitsrüge im Falle der Anrufung des Commercial Courts einzugehen. Sollten sich die Parteien nach Klageerhebung gleichwohl auf die Anrufung des Commercial Courts einigen können, so kommt § 620 Absatz 1 diesem späten Wunsch der Parteien nach und verhindert eine unnötige Bindung an das zunächst angerufene Landgericht. Hierzu muss die Klägerin oder der Kläger gemäß § 620 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bereits in der Klageschrift Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an den jeweiligen Commercial Court stellen. Stimmt die beklagte Partei der Verweisung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu, hat das Ausgangsgericht die entsprechende Verweisung vorzunehmen. Um dem Ausgangsgericht eine hinreichende Planungssicherheit betreffend den weiteren Fortgang des Verfahrens zu gewähren, ist diese Möglichkeit der beklagten Partei zeitlich begrenzt: Sie kann ihre Zustimmung zu der Verweisung an den Commercial Court nur bis zum Ende der Klageerwidierungsfrist erklären.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll entsprechendes gelten, wenn die Initiative zur Anrufung des Commercial Courts vom Beklagten ausgeht. In diesem Fall hat er die Verweisung an den Commercial Court in seiner Klageerwidierungsschrift zu beantragen. Stimmt der Kläger der Verweisung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zu, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, so dass sich das Gericht als unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den Commercial Court zu verweisen hat.

In Anlehnung an § 506 trägt § 620 Absatz 2 der Konstellation einer nachträglichen Erhöhung des Streitwerts über die eine Million Euro Streitwertgrenze während des Verfahrens Rechnung. Denkbar ist insoweit etwa eine Widerklage oder Klageerweiterung. In diesen Fällen hat sich das angerufene Gericht auf Antrag einer Partei durch Beschluss für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den Commercial Court zu verweisen, soweit dieser auch inhaltlich für den Rechtsstreit zuständig ist und die Parteien die Anrufung des Commercial Courts vorab vereinbart haben oder sich nunmehr darauf verständigen. Für den umgekehrten Fall des Absinkens der Streitwertgrenze unter die Grenze von einer Million Euro durch Klagebeschränkung bleibt die Zuständigkeit des Commercial Courts nach dem Grundsatz der perpetuatio fori erhalten, vgl. § 261 Absatz 3 Nummer 2.

Durch den Verweis in § 620 Absatz 3 auf die entsprechende Anwendbarkeit der Regelung des § 281 Absatz 2 ist klargestellt, dass Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können. Ferner wird klargestellt, dass der Beschluss des Gerichts unanfechtbar ist, der Rechtsstreit bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig wird und der Beschluss für den Commercial Court bindend ist. Der weitere Verweis in § 620 Absatz 3 auf den § 281 Absatz 3 Satz 1 hat zur Folge, dass die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt werden, die bei dem im Beschluss bezeichneten Commercial Court erwachsen.

§ 621 Satz 1 verpflichtet den Commercial Court im ersten Rechtszug zur Durchführung eines frühestmöglichen Organisationstermins mit den Parteien, um den Sach- und Streitstoff zu systematisieren, abzuschichten und um Vereinbarungen zu einem Verfahrensfahrplan zu treffen. Das kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Telefon- oder Videokonferenz mit den Parteien und ihren Prozessvertretern erfolgen und hilft, Terminverlegungsanträge und damit zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Damit orientiert sich die Norm an der im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit bekannten und bewährten sogenannten Case-Management-Konferenz. In Abweichung von § 139 Absatz 1 Satz 3 wird dem Gericht allerdings kein Ermessen für die Durchführung eines solchen Termins zugebilligt. Dieser ist stets durchzuführen, es sei denn, sachliche oder organisatorische Gründe sprechen dagegen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn es „nur“ eine Rechtsfrage zu entscheiden gilt, ohne dass es einen etwaigen Prozessstoff zu strukturieren gäbe.

Der Verweis in Satz 2 auf die §§ 224, 296 und 356 stellt sicher, dass die Parteien an Vereinbarungen, die sie im Rahmen des Organisationstermins getroffen haben, gebunden sind. Es soll verhindert werden, dass getroffene Vereinbarungen nachträglich hinfällig werden, indem Fristen - etwa für die Einreichung von Schriftsätzen, die Übermittlung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, für die Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweismitteln - nicht eingehalten werden. Auch sollen die Parteien nicht jederzeit voraussetzungslos die Verlängerung von eigentlich vereinbarten Fristen beantragen dürfen. Durch den Verweis auf § 224 Absatz 2 ist zunächst sichergestellt, dass auch die im Rahmen des Organisationstermins vereinbarten Fristen auf Antrag einer Partei nur verlängert werden können, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind oder die Gegenpartei zustimmt. Verstößen die Parteien gegen Vereinbarungen, die sie im Rahmen des Organisationstermins getroffen haben, so kann das Gericht etwaig verspätete Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach Maßgabe des § 296 als präkludiert zurückweisen. Freilich greift insoweit auch der § 296 Absatz 4, so dass ein etwaiger Entschuldigungsgrund einer Partei auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen ist. Schließlich ist auch die Beibringungsfrist des § 356 entsprechend anzuwenden.

Nach § 622 haben die Parteien die Möglichkeit, vor dem Commercial Court im ersten Rechtszug auf übereinstimmenden Antrag ein mitlesbares Wortprotokoll zu erhalten.

Dabei fügt sich die besondere Regelung des § 622 in die allgemeinen Protokollvorschriften der §§ 159 ff. ein. Zu diesem Zweck knüpft der Wortlaut des § 622 Absatz 1 zunächst an „das Protokoll“ an. Mit „das Protokoll“ ist das Protokoll nach den §§ 159 ff. ZPO gemeint.

Mithin sollen die förmlichen Vorgaben der allgemeinen ZPO-Vorschriften grundsätzlich auch für das Wortprotokoll des § 621 gelten, soweit nicht die Besonderheiten des § 622 eine Abweichung erfordern. Das ist etwa für die Regelung des § 160 Absatz 2 der Fall, nach der nur die „wesentlichen Vorgänge der Verhandlung (...) aufzunehmen“ sind. Aus dem Normzweck des § 622 ergibt sich, dass § 160 Absatz 2 keine Anwendung finden soll, da es den Parteien bei einem Wortprotokoll gerade darauf ankommt, dass tatsächlich jedes Wort und nicht nur der wesentliche Inhalt wiedergegeben wird. In der Folge kommt es für das Wortprotokoll auch nicht auf die Regelung in § 160 Absatz 3 Nummer 4 an. Denn abweichend von § 160 Absatz 3 Nummer 4 sollen die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien nicht nur zusammengefasst im Protokoll wiedergegeben werden; vielmehr kommt es den Parteien auch insoweit auf den genauen Wortlaut der Aussagen an. Weiterhin kommt auch nicht die Regelung des § 160 Absatz 4 zur Anwendung, da es beim Wortprotokoll keines gesonderten Antrags bedarf, damit bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Ferner schließt das Wortprotokoll schon denotwendig die vorläufige Protokollaufzeichnung nach § 160a aus. Denn das Wortprotokoll wird zeitgleich in der mündlichen Verhandlung erstellt, so dass die nach § 160a erforderliche anschließende Transkription einer Tonaufzeichnung obsolet wird. Weiterhin anwendbar bleibt die Regelung in § 161 Absatz 1 Nummer 2, nach der die Erstellung des Protokolls im Falle der Klagerücknahme, des Anerkenntnisses, des Verzichts oder Vergleichs entbehrlich ist. Allerdings dürfte das Wortprotokoll in der Praxis bereits in dem Moment erstellt sein, in dem die Klagerücknahme, das Anerkenntnis oder eine vergleichbare Erklärung abgegeben wird; mithin wird es in der Praxis rein tatsächlich nicht auf die Regelung des § 161 Absatz 1 Nummer 2 ankommen.

Die Verpflichtung des Commercial Courts zur Erstellung eines für die Parteien zeitgleich mitlesbaren Wortprotokolls besteht gemäß Absatz 1 Satz 1 nur im Falle eines übereinstimmenden Antrags der Parteien. Damit greift der Gesetzgeber die im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit bestehende Möglichkeit auf, den Parteien einen unmittelbaren visuellen Zugang zum Wortprotokoll zu eröffnen, um den Dialog und die Absprachemöglichkeiten mit von dem Rechtsstreit auch betroffenen Personen, die sich außerhalb und gegebenenfalls fernab des Gerichtssaals aufhalten, zu erleichtern. Von diesem Grundsatz darf das Gericht nur dann abweichen, soweit der Erstellung des Wortprotokolls tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Ein solcher Grund ist zum Beispiel die plötzliche Erkrankung der bestellten Protokollperson. Gleiches gilt auch für den Fall eines Ortstermins, bei dem es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine technische Möglichkeit gibt, ein Wortprotokoll zu führen. Schließlich kann es auch denkbar sein, dass ein Gericht trotz intensiven Bemühens keine der englischen Sprache mächtige Protokollperson für den Termin bestellen kann und an der Fertigung eines Wortprotokolls aus diesen faktischen Gründen gehindert ist; allerdings darf diese Konstellation nur die Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Parteien nach Absatz 1 Satz 2 übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 kann das Gericht die Zuziehung einer oder mehrerer gerichts-fremder Protokollpersonen anordnen, wenn dies zur ordnungsmäßigen Erstellung des Wortprotokolls erforderlich ist. Dem Gericht steht insoweit ein Ermessen zu. Es hat keine Verpflichtung, auf Dritte auszuweichen, sofern gerichtsinterne Alternativen existieren. Allerdings ist die Beauftragung einer externen Protokollperson angezeigt, wenn das Gericht nicht über geeignetes eigenes Personal verfügt, das das Wortprotokoll in deutscher oder in englischer Sprache erstellen kann.

Die Anforderungen an die Vereidigung der Protokollperson sind in Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 geregelt. Danach hat die Protokollperson einen Eid dahingehend zu leisten, dass sie das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen wird. Ist die Protokollperson gemäß § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt, genügt gemäß Absatz 2 Satz 3 die Berufung auf diesen Eid. Sodann erklärt Absatz 2 Satz 4 die Regelung des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 des

Gerichtsverfassungsgesetzes für entsprechend anwendbar. Durch diesen Verweis ist zunächst sichergestellt, dass die Protokollperson - wie die dolmetschende Person - aus Glaubens- oder Gewissensgründen auf die Leistung des Eids verzichten darf und stattdessen eine Bekräftigung abgeben darf, § 189 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz. Ferner ist die Pflicht der Protokollperson zur Verschwiegenheit sichergestellt, § 189 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz.

Ordnet das Gericht die Erstellung des Wortprotokolls unter Hinzuziehung einer externen Protokollperson an, so gilt diese gemäß Absatz 2 Satz 5 für die Zwecke der Protokollführung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Mithin ist das Protokoll entsprechend § 163 Absatz 1 Satz 1 von der eingesetzten, vorab beeidigten, Protokollpersonen zu unterschreiben.

Gemäß § 622 Absatz 3 sind die Entscheidungen über die Anordnungen nach § 622 Absatz 1 und Absatz 2 unanfechtbar. Diese Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das Gericht das Verfahren stringent führen kann.

§ 623 hat die Rechtsmittel gegen Urteile der Commercial Courts zum Gegenstand.

§ 623 Satz 1 stellt zunächst klar, dass die Revision gegen Entscheidungen der Commercial Courts stattfindet. Gemäß Satz 2 bedarf die Revision gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Commercial Courts keiner Zulassung. Damit schafft die Regelung einen erleichterten Zugang zum Bundesgerichtshof. Dies ist erforderlich, da der Commercial Court die Eingangsstanz für die Parteien darstellt; für einen ausreichenden Instanzenzug muss den Parteien daher der Zugang zum Bundesgerichtshof unter erleichterten Bedingungen gewährt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen und damit der Rechtsweg verschlossen bliebe. Ein solches Ergebnis gilt es ob der wirtschaftlich regelmäßig hohen Bedeutung dieser Streitigkeiten, die etwa mit dem Erhalt oder dem Auf- bzw. Abbau von Arbeitsplätzen in Deutschland verbunden sein können, zu verhindern.

Anders ist die Sachlage hingegen bei Entscheidungen von Commercial Courts im zweiten Rechtszug. Bei diesen Entscheidungen kamen die Parteien bereits in den Genuss von zwei Instanzen, zunächst bei der Commercial Chamber und sodann beim Commercial Court. Mithin ist keine Notwendigkeit erkennbar, abweichend vom Normalfall des § 543 die Revision automatisch zuzulassen. Überdies ist davon auszugehen, dass der der Entscheidung zugrundeliegende Rechtsstreit im Regelfall keine besonders hervorgehobene Bedeutung aufweisen dürfte, die eine zwingende Zulassung der Revision erfordern könnte. Mithin unterliegen diese Urteile den normalen Vorschriften, so dass die Revision gemäß § 543 Absatz 2 ZPO im Falle grundsätzlicher Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts zuzulassen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Nach der Übergangsvorschrift des § 37b findet die neue Geschäftsgeheimnisschutzregelung des § 273a bereits ab dem Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes und damit auch in zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Verfahren Anwendung. Im Übrigen sind die neuen Bestimmungen nur auf Verfahren anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einer Zivilkammer anhängig gemacht wurden, gilt - mit Ausnahme des § 273a - das alte Recht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die in § 184b Absatz 2 Satz 2 GVG-E vorgesehene Übersetzung von Teilen der Verfahrensakte in die deutsche Sprache erfolgt nicht im Interesse der Verfahrensparteien, sondern

stellt ausschließlich eine Arbeitserleichterung für das Gericht dar. Es erscheint daher sachgerecht, die hierfür anfallenden Auslagen nicht von den Parteien zu erheben. Entsprechendes gilt für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 617 Absatz 3 ZPO-E. Auch diese Kosten sind nicht den Parteien zuzurechnen; die Veröffentlichung der Entscheidungen erfolgt vielmehr aufgrund des öffentlichen Interesses an einer Rechtsfortbildung im Wirtschaftsprivatrecht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der vorgesehenen Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) soll der Anwendungsbereich auf die nach § 622 Absatz 2 ZPO-E hinzugezogenen Protokollpersonen erweitert werden.

Zu Nummer 2

Mit der in § 9 Absatz 7 JVEG-E enthaltenen Regelung wird bestimmt, dass eine nach § 622 Absatz 2 ZPO-E hinzugezogene externe Protokollperson die gleiche Vergütung erhält wie eine Dolmetscherin und ein Dolmetscher. Das bedeutet insbesondere, dass ihr ein Stundenhonorar nach § 9 Absatz 5 JVEG zu gewähren ist. Daneben gelten aber auch alle übrigen Regelungen für die Vergütung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Die Regelung soll den Gerichten ermöglichen, hinreichend qualifizierte Personen für die anspruchsvolle Protokolltätigkeit gewinnen zu können, sofern die Gerichte nicht über eigenes Personal verfügen, das die vorgesehenen Wortprotokolle erstellen kann.

Die nach § 9 Absatz 7 JVEG-E zu zahlende Vergütung gehört zu den Auslagen nach Nummer 9005 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und ist somit Bestandteil der Gerichtskosten.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Um den Landesregierungen eine angemessene Vorbereitungszeit zur sachgerechten Nutzung der Öffnungsklauseln zu gewähren, tritt dieses Gesetz am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

